

# **Deutschland offiziell noch immer im Kriegszustand mit über 50 Ländern “Wer oder WAS sind die Deutschen“**

<https://www.kettner-edelmetalle.de/news/deutschland-offiziell-noch-immer-im-kriegszustand-mit-uber-50-landern-06-09-2024>

Wussten Sie, dass sich die Bundesrepublik Deutschland ganz offiziell noch immer mit Dutzenden Staaten im Kriegszustand befindet?

Diese Tatsache ist kaum zu glauben und dennoch wahr. Bundesdeutsche Politiker haben es abgelehnt, Friedensverträge zu schließen, als sie die Gelegenheit dazu hatten. Dies ist mehr als skandalös, denn nur deshalb ist es bösen Mächten möglich, seit Jahrzehnten einen Vernichtungsfeldzug gegen das deutsche Volk zu führen.

## **Historische Hintergründe**

Seit jeher beginnen Kriege mit Kriegserklärungen und enden mit Friedensverträgen. Doch irgendwann im 20. Jahrhundert scheint sich dies geändert zu haben. Insbesondere der Erste und der Zweite Weltkrieg stellten eine Zäsur in der internationalen Kriegspolitik dar. Denn beide wurden bis zur Stunde nicht durch offizielle Friedensverträge beendet. Das bedeutet, dass wir uns auch im Jahre 2019 mit zahlreichen Ländern im Kriegszustand befinden. So skurril dies auch klingen mag, die historischen Tatsachen sind unbestritten.

## **Kriegserklärungen an das Deutsche Reich**

Allein im Kontext des Zweiten Weltkrieges wurde dem Deutschen Reich von mehr als 50 Staaten der Krieg erklärt. Hier eine Auswahl der Kriegserklärungen:

- 1939: Polen, Großbritannien, Australien, Neuseeland, Frankreich, Südafrikanische Union, Kanada
- 1940: Norwegen, Dänemark, Niederlande, Belgien, Luxemburg

- 1941: Jugoslawien, Griechenland, UdSSR, China, Frankreich, USA, Kuba, Dominikanische Republik, Guatemala, Nicaragua, Haiti, Honduras, El Salvador, Tschechoslowakei
- 1942: Panama, Mexiko, Brasilien, Äthiopien
- 1943: Irak, Bolivien, Iran, Italien, Kolumbien
- 1944: Liberia, San Marino, Rumänien, Bulgarien, Ungarn
- 1945: Ecuador, Paraguay, Peru, Uruguay, Venezuela, Ägypten, Syrien, Libanon, Saudi Arabien, Türkei, Finnland, Argentinien

## Verweigerung von Friedensverträgen

Ein besonders erwähnenswertes Ereignis, das den massiven Volksverrat bundesdeutscher Politiker bestätigt, ist in der Anlage 2 zum Bundeskanzleramt-Protokoll Nr. 354 B II zu den Verhandlungen in Paris 1990 dokumentiert.

Am 17. Juli 1990 machten die Vertreter der Bundesrepublik deutlich, dass ihnen selbst 45 Jahre nach dem vermeintlichen „Kriegsende“ nicht daran gelegen war, Friedensverträge zu schließen.

Die Erklärung der Bundesrepublik lautete: „**Ein Friedensvertrag oder eine Friedensregelung ist nicht beabsichtigt.**“

## Die Folgen für Deutschland

Der ehemalige Außenminister Hans-Dietrich Genscher hat sich mit dieser Erklärung zu einem der größten Volksverräter in der deutschen Geschichte erhoben. Den Akt, einen Friedensvertrag bewusst zu verhindern, darf man als Freifahrtsschein für die weitere unsägliche Politik nach 1990 zum Nachteil der Deutschen werten. Genschers Erklärung ließ dem Vernichtungsfeldzug gegen die deutsche Nation freien Lauf.

Angesichts des durch bestimmte Gruppierungen bis heute in immer aggressiverer Form geführten Kampfes gegen das eigene Volk kann wohl nicht davon ausgegangen werden,

dass es zeitnah zu Friedensverhandlungen mit den Feindstaaten kommen wird. Die etablierten Parteien jedenfalls streben Derartiges laut ihrer Parteiprogramme derzeit auch nicht an. Und so werden wir uns wohl noch eine ganze Zeit lang offiziell mit zahlreichen Ländern der Erde im Krieg befinden.

Ohne Friedensvertrag gibt es keinen Frieden, folglich ist Deutschland im Kriegs- und Besatzungszustand, sowie aktiver „Feindstaaten-Klausel“ und aktiver Haager Landkriegsordnung [#HLKO](#), was der Bundespräsident hier bestätigt:

<https://x.com/nicofvl2/status/1910985926760690139?s=61>

#### **Beweise:**

■ Bundesregierung antwortet (20/7303) auf eine Kleine Anfrage von #DieLinke: „**38.000 amerikanische Soldaten waren 2022 in Deutschland stationiert** (S 20/7014).“

Was das anhaltende „Besatzungskonstrukt der BRiD“ und die Kostenübernahme für die Besatzung belegt. Quelle:

 [dserver.bundestag.de/btd/19/123/191...](https://dserver.bundestag.de/btd/19/123/191...)

Hier als Besatzungskonstrukt durch den Bundestag bestätigt:

 [bundestag.de/presse/hib/kur...](https://bundestag.de/presse/hib/kur...)

■ Artikel 120 Grundgesetz lautet: „Der Bund trägt die (alliierten) Besatzungskosten...“

US-Botschafter in Deutschland Richard Holbrooke erklärt 2004: „Die Soldaten sind auf deutschen Wunsch hin im Land. **Deutschland zahlt eine Milliarde Dollar pro Jahr für ihren Unterhalt.**“ Quelle: Wikipedia 

■ Während die vier Genfer Konventionen den Schutz von Verwundeten, Kranken, Kriegsgefangenen und Zivilpersonen regeln, bestimmt die Haager Landkriegsordnung von 1907 #HLO das Kriegsrecht. Beides kommt zur Anwendung in **besetzten Gebieten, die sich im Kriegszustand befinden**. Bundespräsident Gauck bestätigt hier implizit, dass sich Deutschland 2015 im Kriegszustand befindet: „Insoweit gelten die Bestimmungen der HLO auch für die Bundesrepublik (in) Deutschland.“ Quelle: Originalschreiben 

Der Zwei-plus-Vier-Vertrag ist kein Friedensvertrag. Beleg von Dieter Kastrup 1990: „**Was von vornherein für uns ausschied, war die Verhandlung über einen Friedensvertrag.**“

Dieter Kastrup war als Jurist und Diplomat Staatssekretär im Auswärtigen Amt und 1990 Leiter der Delegation der BRD bei den Verhandlungen zum 2+4-Vertrag zwischen der DDR und der BRD, sowie Frankreich, USA, GB und der Sowjetunion. Folglich ist Deutschland auch nicht souverän, sondern besetzt. Beleg die Originalprotokolle:

<https://x.com/nicofvl2/status/1901577575316500535?s=61>



Die BRiD ist nach Art. 120 GG. verpflichtet, für die alliierten Besatzungskosten aufzukommen. Wie passend der Bericht des Spiegel vom 6. Juli 2020: „Deutschland zahlte fast € 1 Milliarde“: <https://spiegel.de/wirtschaft/kosten-fuer-us-truppen-deutschland-zahlte-fast-eine-milliarde-euro-in-zehn-jahren-a-d4a670c3-8b6f-4b54-8770-eaecf2236d69>

Konsequenterweise herrscht demnach das Besatzungsrecht #shaef.

Dass Besatzung und Kriegsrecht keine wilden Verschwörungstheorien sind, bestätigt Konrad Adenauer:  
**„Wir sind keine Mandanten des Volkes, wir haben den Auftrag von den Alliierten, das Grundgesetz als von den Siegermächten diktiertes Provisorium zur Aufrechterhaltung der Grundordnung zu machen. Quellen: Zitat Adenauer in „Die Deutschlandakte“**

von Hans Herbert von Arnim, Seite 17. Hierzu Gründungsvater Carlo Schmid, SPD in seiner Grundsatzrede vom 08. Sept. 1948: „**Wir haben KEINE Verfassung zu schreiben, wir haben KEINEN Staat zu gründen.**“

Laut Bundesverfassungsgericht existiert das Deutsche Reich völkerrechtlich auf Basis der (geographischen) Grenzen vom

31.12.1937 noch immer:

<https://bverwg.de/de/290622B2WDB3.22.0>

**Beschluss vom 29.06.2022 -**

**BVerwG 2 WDB 3.22ECLI:DE:BVerwG:2022:290622B2WDB3.22.0**

- Zitievorschlag

## **Beschluss**

BVerwG 2 WDB 3.22

- TDG Süd 8. Kammer - 25.11.2021 - AZ: S 8 GL 07/21

In dem gerichtlichen Disziplinarverfahren hat der 2. Wehrdienstsenat des Bundesverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Bundesverwaltungsgericht Dr. Häußler, den Richter am Bundesverwaltungsgericht Prof. Dr. Burmeister und die Richterin am Bundesverwaltungsgericht Dr. Henke am 29. Juni 2022 beschlossen:

1. Auf die Beschwerde der Wehrdisziplinaranwaltschaft wird der Beschluss der 8. Kammer des Truppendienstgerichts Süd vom 25. November 2021 geändert.

2. Der Antrag der früheren Soldatin, die mit Verfügung des Bundesamtes für das Personalmanagement der Bundeswehr vom 11. August 2021 angeordnete Einbehaltung von 30 % ihres Ruhegehalts aufzuheben, wird abgelehnt.

## Gründe I

1 Das Beschwerdeverfahren betrifft die vorläufige teilweise Einbehaltung von Ruhegehalt, deren Anordnung das Truppendifenstgericht aufgehoben hat.

2 1. Gegen die 1956 geborene und 2018 als Oberfeldarzt der Besoldungsgruppe A 15 in den Ruhestand getretene frühere Soldatin wurde mit Verfügung des Bundesamtes für das Personalmanagement der Bundeswehr (Bundesamt) vom 11. August 2021 ein gerichtliches Disziplinarverfahren wegen Vorwürfen eingeleitet (Einleitungsverfügung), die teilweise mit den Anschuldigungen der darüber hinausreichenden Anschuldigungsschrift vom 21. März 2022 identisch sind.

3 2. Mit der Einleitungsverfügung war die Einbehaltung von 30 % des Ruhegehalts der früheren Soldatin angeordnet worden (Einbehaltensanordnung). Ihr Antrag, sie aufzuheben, wurde mit Bescheid des Bundesamtes vom 9. September 2021 (Beschwerdebescheid) zurückgewiesen.

4 3. Mit der Anschuldigungsschrift wird die frühere Soldatin angeschuldigt, nach ihrem Ausscheiden aus dem Wehrdienst die ihr obliegenden Dienstpflichten, sich nicht gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung zu betätigen, sowie nicht in unwürdiger Weise die Achtung und das Vertrauen zu verletzen, die für ihre Wiederverwendung als Vorgesetzte erforderlich sind, vorsätzlich verletzt zu haben, indem sie:

"1. Sie schrieb dem Oberbürgermeister der Stadt ..., mit Schreiben vom 27. Februar 2021 und dem Leiter des Finanzamts ..., mit Schreiben vom 27. Februar 2021, dem Finanzamt am 3. März 2021 zugegangen (Buchstaben a bis g), sowie nur an den Leiter des Finanzamts ... mit Schreiben vom 22. März 2021 (Buchstaben h bis m), womit sie wissentlich und willentlich zum Ausdruck brachte, dass sie die Legitimität und Souveränität der Bundesrepublik Deutschland nicht anerkennt und sich unmittelbar gegen den Bestand der Bundesrepublik wendet und diese ablehnt:

a. 'Ich bin mein Allod [...] Besitzer alloidaler Länder sind souverän'

- b. 'Mein Wille ist die bedingungslose Anerkennung meiner und die meiner Abkömmlinge vollständigen Souveränität durch das Handels-, Finanz-, und Verwaltungskonstrukt des im Auftrag weltweit agierenden Treuhandsystems, in Europa 'Bund' und 'EU' genannt [...] und deren Dokumentation gegenüber jedem Vertreter der scheinbaren Legislative, Judikative und Exekutive',
- c. 'Meine Wohnsitzadresse ist mein mietzins- energiekosten und grundsteuerfreier Regierungssitz',
- d. 'Wir und unsere Eltern/Vorfahren wurden vorsätzlich und arglistig getäuscht mit der Absicht, uns ohne unser Wissen in das Treuhandsystem zu integrieren bzw. uns gegen unseren Willen und ohne unsere bewusste Zustimmung im Vatikansystem zu halten',
- e. 'Gemeinsam bauen wir dort eine intakte möglichst autarke Gemeinde nach dem Vorbild unserer Vorfahren ohne Vormundschaft in Selbstverwaltung auf',
- f. 'Das Areal ist meine und das der Beteiligten Stiftung, eine Exklave, ein Staat im 'Staate' im Handels-, Finanz, und Verwaltungskonstrukt',
- g. 'Mich dafür willkürlich zu strafen mit Hilfe von Angehörigen einer POLIZEI und/oder anderer Uniformträger, Geheimdiensten bzw. mit Hilfe von Schiedsgerichten, die allesamt auf Grundlage nicht gültiger Gesetze ohne hoheitliche Befugnisse agieren',

- h. 'Das Finanzamt ..., [...], dem Sie vorstehen, firmiert u.a. unter der D-U-N-S-Nr. ... und ff. und ist damit eindeutig als privatwirtschaftliches Unternehmen identifizierbar',
  - i. 'Der 'Bund'/die 'Bundesrepublik Deutschland'/'Germany' unter D-U-N-S- Nr. ... und ff. finanziert sich u.a. aus unfreiwilligen Schenkungen, die er/sie/es sich unter Vorspiegelung falscher Tatsachen und vorsätzlicher Täuschung und arglistig, getarnt unter dem Begriff 'Steuerpflicht', nach Gesetzen von 1934 erpresst',
  - j. 'Der 'Bund'/die 'Bundesrepublik Deutschland' bzw. 'Deutschland' mit 'Länderkennung' bei der UN täuscht hoheitliche Rechte vor, die er/sie/es nicht hat',
  - k. '[...] da es seit mindestens 1956 keinen ordnungsgemäß gewählten Gesetz'geber' gibt',
  - l. 'Wie das Unternehmen 'Bundesverfassungsgericht' mitteilte, ist das 'Deutsche Reich nicht untergegangen. Es existiert fort, ist nur mangels Organisation nicht handlungsfähig.',
  - m. 'Sie als Funktionsträger des Unternehmens 'Bund'/Bundesrepublik Deutschland'/'Germany' sind nicht berechtigt, gültige Gesetze des nicht handlungsfähigen Deutschen Reiches anzuwenden'.
2. Sie gab am 30. März 2021 gegen 15:30 Uhr sinngemäß gegenüber den Zeugen Kriminalhauptkommissar ... und Kriminaloberkommissar ... im Treppenhaus ihres Wohnhauses in der ... im Rahmen eines freiwilligen Gesprächs an,

- a. dass die Bundesrepublik seit der Wiedervereinigung nicht existent sei,
  
  
  
  - b. dass sie sich nicht mehr an den Eid, den sie bei der Vereidigung als Soldatin leistete, gebunden sehe, weil die Bundesrepublik Deutschland nicht existiere,
  
  
  
  - c. dass es seit mindestens 1956 keinen ordnungsgemäß gewählten Gesetzgeber gebe und die seitdem erlassenen Gesetze daher keine Gültigkeit hätten.
3. Sie übermittelte am 1. August 2021 im Rahmen der Anhörung vor Einleitung eines gerichtlichen Disziplinarverfahrens an die Wehrdisziplinaranwaltschaft für den Bereich des Bundesamtes für das Personalmanagement der Bundeswehr einen Abdruck des '...' mit einer 'direkte[n] Antwort von ... an einen Herrn ...' mit den folgenden Aussagen, womit sie zum Ausdruck brachte, dass sie sich diese Aussagen zu eigen macht und wissentlich und willentlich die Legitimität und Souveränität der Bundesrepublik Deutschland nicht anerkennt und sich unmittelbar gegen den Bestand der Bundesrepublik Deutschland wendet und diese ablehnt:

- a. 'Deutschland ist seit Ende des Zweiten Weltkrieges kein souveräner Staat mehr, sondern ein militärisch besetztes Gebiet der alliierten Streitkräfte',
  
  
  
- b. 'Die Bundesrepublik Deutschland ist und war nie ein Staat. Weder de jure noch de facto und zu keinem Zeitpunkt völkerrechtlich anerkannt',

- c. 'Die Bundesrepublik Deutschland ist ein Verwalter ohne jegliche Befugnisse, seit 1990 eine Finanzverwalter GmbH im Auftrag der alliierten Siegermächte',
- ci. 'Es ist niemand rechtlich verpflichtet, irgendwelche Gelder oder Gebühren weiterhin zu zahlen. Zusätzlich verstößt die Bundesrepublik Deutschland als private Finanzverwalter GmbH gegen geltende Anordnungen und Rechte der ALLIIERTEN STREITKRÄFTE von 1947, die nach wie vor Gültigkeit haben und macht sich damit zum Erfüllungsgehilfen betrügerischer Manipulation',
- e. 'Militärregierungsgesetz Nr. 2 - Deutsche Gerichte: Niemand darf in der Bundesrepublik Deutschland ohne Genehmigung der Militärregierung als Richter, Staatsanwalt, Notar oder Rechtsanwalt tätig werden',
- f. 'Jeder Urteilsspruch, der bereits gefällt wurde oder hiernach in einem solchen Prozess gefällt wird, der ohne Einwilligung der Militärregierung des Sektors, in welchem sich das Eigentum befindet, eingeleitet wurde, ist nichtig und irgendwelche Maßnahmen zur Durchsetzung eines solchen Urteilsspruchs ist ungültig',
- g. 'Wie ist es möglich, dass eine Firma wie die BRD-GmbH zu Hoheitsrechen gelangen konnte',
- h. 'Wenn aber die Anordnungen der Militärregierung nicht körperlich für jeden einzelnen Fall vorliegen, sind alle beteiligten Juristen an jedem bundesdeutschen Gericht nur privat haftende und privat handelnde Personen ohne Rechtsgrundlage, da die

Bundesrepublik Deutschland zu keiner Zeit ein Staat ist oder jemals war',

- i. 'Die BDR, auch Bananen Republik Deutschland genannt ist kein völkerrechtlich anerkannter Staat und somit ohne jegliche Befugnisse, schon gar nicht gegen Bürger des DEUTSCHEN REICHES, eine solche Zwangsmaßnahme durchzuführen, sondern eine 'BRD-Finanzagentur GmbH' (HRB 51411 - im Handelsregister der Stadt Frankfurt am Main, eingetragen am 29. August 1990 - nachdem der territoriale Geltungsbereich des Grundgesetzes worden ist, sondern ein organisiertes Bandentum, vergleichbar mit der Mafia auf Sizilien, bestehend aus Banditen, Räubern und Dieben'.
4. Sie übersendete zusätzlich zu dem genannten Abdruck unter Ziffer 3 im Rahmen der Anhörung vor Einleitung eines gerichtlichen Disziplinarverfahrens einen Artikel mit der Überschrift 'BRD hat ungültiges Wahlgesetz' mit den folgenden Aussagen, womit sie zum Ausdruck brachte, dass sie sich diese Aussagen zu eigen macht und wissentlich und willentlich die Legitimität und Souveränität der Bundesrepublik Deutschland nicht anerkennt und sich unmittelbar gegen den Bestand der Bundesrepublik wendet und diese ablehnt:
- a. 'Seit 1956 gab es weder eine gültige Bundestagswahl noch eine legitimierte Bundesregierung und damit keinen legitimierten Gesetzgeber',
  - b. 'Der Bundestag von heute ist nicht legitim',

- c. 'Demgemäß sind die Länder der DDR nicht rechtswirksam dem Geltungsbereich der BRD beigetreten und auch nicht Bestandteil der Bundesrepublik Deutschland',
- d. 'Ein verfassungswidrig besetztes Parlament ist kein legitimierter Gesetzgeber und kann nach rechtsstaatlichen Grundsätzen keine Gesetze erlassen, die verfassungsmäßig in Ordnung sind. Auch kein neues Bundeswahlgesetz!!',
- e. 'Eine Neufassung zur Herstellung einer der Verfassung entsprechende Gesetzeslage erscheint unmöglich, da der derzeitige Gesetzgeber nicht legitimiert ist.'

5. Sie schrieb am 24. August 2021 im Rahmen eines Antrags auf Aufhebung der in der Einleitungsverfügung vom 11. August 2021 bestimmten Kürzung Ihres Ruhegehalts um 30 Prozent an den Beauftragten für die Angelegenheiten des militärischen Personals der Leitung des Bundesamtes für das Personalmanagement der Bundeswehr als Einleitungsbehörde, womit sie wissentlich und willentlich zum Ausdruck brachte, dass sie die Legitimität und Souveränität der Bundesrepublik Deutschland nicht anerkennt und sich unmittelbar gegen den Bestand der Bundesrepublik wendet und diese ablehnt:

- a. 'Die Bundesrepublik Deutschland wurde am 17. Juni 1990 mit Streichung des Art. 23 GG (Geltungsbereich GG) durch den Außenminister der Vereinigten Staaten James Baker beendet.'
- b. 'Nicht ein einziges Gesetz oder eine Verordnung, das jemals von der Bundesrepublik Deutschland von 1949-1990 und von der BUNDESREPUBLIK ab 1990 bis zum heutigen Tag erlassen worden ist, hat irgendeine Rechtskraft.'

- c. [...] alle Gesetze und Rechtsverordnungen sind seit mind. 1956 rechtsungültig und nichtig da es in der Bundesrepublik keinen legal gewählten Gesetzgeber (Bundestag) gab.'

6. Sie übersendete zu dem Schreiben unter Ziffer 5, einen Artikel mit der Überschrift 'Die Wahrheit über die BR(i)D', mit den folgenden Aussagen, womit sie zum Ausdruck brachte, dass sie sich diese Aussagen zu eigen macht und wissentlich und willentlich die Legitimität und Souveränität der Bundesrepublik Deutschland nicht anerkennt und sich unmittelbar gegen den Bestand der Bundesrepublik Deutschland wendet und diese ablehnt:

- a. 'Die BRD ist kein Staat, sondern eine Firma! Auf ... können Sie sich davon überzeugen, dass die BRD ein Firmenkonstrukt ist, bestehend aus 47.000 in Delaware (USA) registrierten Firmen.'
- b. 'Die BRD-Gesetze sind ungültig! Alle, von der Regierung und den Behörden der untergegangenen 'Bundesrepublik Deutschland' seit ihrem Erlöschen, getätigten Rechtsgeschäfte und Verwaltungsakte sind danach, mangels hoheitlicher Rechte, rechtswidrig und ungültig! Mit den Bereinigungsgesetzen haben die Alliierten der BRD in 2006 und 2007 sämtliche Gesetze entzogen, die hoheitliche Befugnisse verkörpern."

5 4. Auf Antrag der Soldatin hat die 8. Kammer des Truppendienstgerichts Süd die Einbehaltensanordnung und den Beschwerdebescheid mit Beschluss vom 25. November 2021 aufgehoben (Aufhebungsbeschluss):

6 Zwar begegne der der Einbehaltensanordnung in tatsächlicher Hinsicht zugrunde gelegte Sachverhalt keinen Bedenken; der Verwaltungsakte seien die Schreiben der früheren Soldatin mit den aufgeführten Zitaten zu entnehmen und sie habe die Äußerungen gegenüber dem Oberbürgermeister und dem Finanzamt auch nicht bestritten.

Jedoch fehle eine ordnungsgemäße Begründung. Die Einbehaltensanordnung lege nicht dar, warum das vorgeworfene Verhalten gegen die nachwirkenden soldatischen Pflichten derart verstoßen solle, dass höchstwahrscheinlich das Ruhegehalt aberkannt werden müsse. Ebenso wie beim Beschwerdebescheid bleibe es bei der Behauptung. Es fänden sich keine Ausführungen dazu, inwieweit das Verhalten der früheren Soldatin geeignet sein solle, den ordnungsgemäßen militärischen Dienstbetrieb zu beeinträchtigen. Gründe, die das höchstmögliche Einbehalten des Ruhegehalts als unverhältnismäßig erscheinen lassen könnten, habe das Bundesamt nicht erkannt. Es verweise lediglich darauf, dass die frühere Soldatin dafür keine Gründe vorgetragen habe. Eigene Erkenntnisquellen seien vor Einleitung nicht erschlossen worden. Vielmehr habe sich die Wehrdisziplinaranwaltschaft erst danach bemüht, sich ein Bild von den finanziellen Verhältnissen der früheren Soldatin zu verschaffen. Eine Abwägung, aus welchen Gründen und in welcher Höhe eine Ruhegehaltskürzung angemessen sei, habe nicht stattgefunden. Später habe die Wehrdisziplinaranwaltschaft dann zwar deren Geldsorgen zur Kenntnis genommen, daraus aber keine Schlüsse gezogen.

7 Im Übrigen ergebe sich weder aus der Einleitungsverfügung noch aus der Akte, warum von einem Dienstvergehen ausgegangen werde, das höchstwahrscheinlich die Höchstmaßnahme nach sich ziehe. Erwägungen zur Maßnahmebemessung würden nicht dargelegt, insbesondere würden Milderungsgründe nicht erwogen, so etwa frühere dienstliche Leistungen oder Merkmale nach § 20 StGB.

8 Hinzu komme, dass der Gesetzgeber aus der Summe der Pflichtenkreise des § 8 SG ausweislich des § 23 Abs. 2 Nr. 2 Alt. 1 SG nur besonders schwerwiegende Pflichtverletzungen herausgegriffen habe. Die Wehrdisziplinaranwaltschaft werde zu prüfen haben, inwieweit die bislang unauffällige frühere Soldatin tatsächlich einer verfassungsfeindlichen Gesinnung nachhänge. Es erscheine möglich, dass sie im Internet aufgefundene Versatzstücke lediglich weitergegeben habe. Die von ihr übernommenen Äußerungen seien zum Teil einfach zu widerlegende Tatsachenbehauptungen, die unabhängig von einem möglichen Schutz durch die Meinungsfreiheit kaum geeignet seien, der freiheitlichen demokratischen Grundordnung Schaden zuzufügen. Zwar teile die frühere Soldatin mit, es gebe die Bundesrepublik Deutschland nicht und ihre Gesetze könnten keine Geltung beanspruchen; an den Grundprinzipien der Verfassung äußere sie aber keine Kritik. An manchen Stellen beziehe sie sich zudem auf das Grundgesetz, was vermuten lasse, dass sie die Verfassung überwiegend doch anerkenne.

Zwar bezeichne sie das Bundesverfassungsgericht vereinzelt als Unternehmen; an anderer Stelle erkenne sie dessen rechtsprechende Autorität wieder an. Ein 'Betätigen' im Sinne des § 23 Abs. 2 Nr. 2 Alt. 1 SG allein darin zu sehen, dass sie sich an das Finanzamt gewendet habe mit dem Anliegen, von der Steuerpflicht befreit zu werden, ändere daran nichts. Letztlich sei entscheidend, ob ihr eine tatsächlich verfassungsfeindliche Gesinnung nachgewiesen werden könne.

9 Die Einleitungsverfügung mache auch ein Verhalten gemäß der zweiten Alternative des § 23 Abs. 2 Nr. 2 SG zum Gegenstand des Verfahrens. Überschreite jedoch ein früherer Offizier - wie die frühere Soldatin - die Altersgrenze von 65 Jahren und könne er deshalb nicht mehr als Vorgesetzter verwendet werden, entfalle diese fortwirkende Vorgesetztenpflicht.

10 5. Mit ihrer gegen den ihr am 20. Dezember 2021 zugestellten Beschluss erhobenen Beschwerde vom 17. Januar 2022, mit der sie zugleich beantragt, den Beschluss außer Vollzug zu setzen, trägt die Wehrdisziplinaranwaltschaft im Wesentlichen vor:

11 Es handele sich bei den vorgeworfenen Aussagen gegenüber dem Leiter des Finanzamts ... und dem Oberbürgermeister der Stadt ... um ein Dienstvergehen. Die frühere Soldatin betätigte sich damit aktiv gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung. Die Aussagen seien der "Reichsbürger"-Ideologie zuzuordnen. Die Bezeichnung der Bundesrepublik als "Unternehmen" sei objektiv betrachtet die Leugnung des staatlichen Bestandes. Die frühere Soldatin kommuniziere offen, dass sie die Bundesrepublik nicht als Staat anerkenne, sondern als Unternehmen ohne Hoheitsrechte ansehe. Die Behauptung, es gebe seit mindestens 1956 keinen ordnungsgemäß gewählten Gesetzgeber, zeige, dass sie die geltenden demokratischen Grundsätze der Bundesrepublik ablehne. Diese Aussagen habe die frühere Soldatin im weiteren Verlauf des Disziplinarverfahrens umfangreich wiederholt.

12 Die frühere Soldatin betätige sich auch gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, indem sie dem Finanzamt schreibe, dass sie zukünftig keine Steuern zahlen werde. Überdies fordere sie von dem Oberbürgermeister der Stadt ... Souveränität für ein unabhängiges Gebiet, das sie in Selbstverwaltung führen möchte.

13 Es liege auch ein als Dienstvergehen geltendes Verhalten gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 2 Alt. 2 SG vor. Bedenken hinsichtlich der Altersgrenze für die Wiederverwendbarkeit als Voraussetzung für ein als Dienstvergehen geltendes Verhalten gingen fehl.

Zum Zeitpunkt des Dienstvergehens sei die frühere Soldatin 64 Jahre alt gewesen, so dass sie grundsätzlich noch herangezogen hätte werden können. Auch wenn sie mittlerweile tatsächlich nicht mehr herangezogen werden könne, entfalle damit die Tatbestandsverwirklichung nicht rückwirkend.

14 Die für die Kürzung des Ruhegehalts genannte Begründung sei rechtsfehlerfrei. Es handele sich bei der Kürzung des Ruhegehalts vorliegend um eine summarische Entscheidung, bei der gerade nicht - wie bei der Entscheidung in der Hauptsache - alle Umstände eingehend abzuwägen seien, die für die Bemessung der Disziplinarmaßnahme in Betracht kommen könnten. Es genüge die Feststellung, dass die frühere Soldatin das Dienstvergehen mit einem hinreichenden Grad an Wahrscheinlichkeit begangen habe, das mit einem ausreichenden Grad an Wahrscheinlichkeit zur Verhängung der Höchstmaßnahme führen werde. Der Einleitungsverfügung lasse sich durch die aufgelisteten Vorwürfe entnehmen, was der früheren Soldatin vorgeworfen werde. Eine weitergehende Begründung, weshalb die Höchstmaßnahme im Raum stehe, sei angesichts der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur disziplinaren Ahndung von Verhaltensweisen, die der Reichsbürger-Ideologie zuzuordnen seien, nicht erforderlich.

15 Die Entscheidung, das Ruhegehalt zu kürzen, sei nicht ermessensfehlerhaft. Umfassende Erwägungen dazu seien im konkreten Fall ausnahmsweise nicht erforderlich gewesen. Aufgrund des gravierenden Vorwurfs liege eine Ermessensreduktion auf Null vor. Es bestünden bei dem vorgeworfenen Verhalten keine Umstände - insbesondere nicht in der Person der früheren Soldatin oder ihren früheren dienstlichen Leistungen - durch die die Schwere dieses Vorwurfs abgemildert und das zerstörte Vertrauensverhältnis wiederhergestellt werden könne.

16 Der Einbehaltenssatz sei ebenfalls rechtsfehlerfrei, weil weder vorgetragen, noch ersichtlich sei, weshalb die konkrete Höhe unverhältnismäßig sei und welche finanziellen Lasten insoweit zu berücksichtigen gewesen seien.

17 Der Bundeswehrdisziplinaranwalt hat sich dem angeschlossen und ergänzt, aus dem Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 29. Januar 2019 - [2 WDB 1.18](#) - ergebe sich, dass bei Betätigung gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung die Überschreitung der Altersgrenze von 65 Jahren der Durchführung eines wehrdienstgerichtlichen Verfahrens nicht entgegenstehe.

18 6. Das Truppendifenstgericht hat der Beschwerde nicht abgeholfen und die Sache dem Bundesverwaltungsgericht zur Entscheidung vorgelegt. Zugleich hat es das disziplinargerichtliche Verfahren mit Beschluss vom 20. Mai 2022 im Hinblick auf das vorliegende Beschwerdeverfahren ausgesetzt. In ihm hat die frühere Soldatin im März 2022 Stellung genommen und ihr übermittelte Schriftsätze mit dem Hinweis "Fiktion!" zurückgesendet.

II

19 Die nach § 114 WDO zulässige Beschwerde ist begründet.

20 Das Truppendifenstgericht hat die Einbehaltensanordnung und den Beschwerdebescheid zu Unrecht aufgehoben. Sie sind im maßgeblichen Zeitpunkt der Beschwerdeentscheidung (BVerwG, Beschluss vom 16. Dezember 2020 - [2 WDB 9.20](#) - Buchholz 450.2 § 126 WDO 2002 Nr. 13 Rn. 11) bei der im vorläufigen Verfahren gemäß § 126 Abs. 5 Satz 3 WDO nur summarisch möglichen Prüfung der Sachlage rechtmäßig.

21 1. Die Einbehaltensanordnung in Gestalt des Beschwerdebescheids begegnet im Ergebnis keinen formal-rechtlichen Bedenken. Sie beruht auf der Ermächtigungsgrundlage des § 126 Abs. 3 WDO und wird den - gemessen an den nach § 39 Abs. 1 Satz 2 VwVfG entsprechend heranzuziehenden - Begründungsanforderungen noch gerecht. Danach sind in der Begründung die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe mitzuteilen, die die Behörde zu ihrer Entscheidung bewogen haben.

22 a) Die Begründung der Ausgangsentscheidung muss nicht auf alle denkbaren oder im Verfahren angesprochenen, wohl aber auf alle für die Entscheidung im konkreten Fall wesentlichen Fragen eingehen. Dies schließt regelmäßig die Angabe der Rechtsgrundlage und Darlegungen ein, weshalb nach Einschätzung der Behörde die Tatbestandsvoraussetzungen der Rechtsgrundlage auf der Basis des von ihr ebenfalls dargelegten Sachverhalts vorliegen. Dabei ist eine davon zu unterscheidende Frage des materiellen Rechts, ob die Begründung die Entscheidung rechtlich tatsächlich trägt (vgl. Kopp/Ramsauer, VwVfG, 22. Aufl. 2021, § 39 Rn. 18 und 18 a).

23 Diesen Mindesterfordernissen ist das Bundesamt noch gerecht geworden, da sich aus I. der Einleitungsverfügung der Sachverhalt ergibt, aus dem es gestützt auf den unter II., 1. Absatz, erwähnten § 126 Abs. 3 WDO, unter II., 2. Absatz, die Schlussfolgerung zieht, dass die Voraussetzungen für eine Einbehaltung des Ruhegehalts vorliegen. Durch den Verweis auf § 23 Abs. 2 Nr. 2 SG erschließt sich jedenfalls für eine frühere Soldatin noch hinreichend deutlich, dass der Dienstherr ihr einen Verstoß gegen die politische Treuepflicht vorhält.

24 b) Soweit es Ermessensentscheidungen betrifft, soll die Begründung darüber hinaus gemäß § 39 Abs. 1 Satz 3 VwVfG die Gesichtspunkte erkennen lassen, von denen die Behörde bei der Ausübung ihres Ermessens ausgegangen ist.

25 Dass das Bundesamt sein Ermessen bezüglich der konkreten Höhe der Ruhegehaltskürzung erkannt hat, folgt aus der Feststellung in der Einbehaltungsanordnung, die frühere Soldatin habe im Rahmen ihrer Anhörung keine Gründe vorgetragen, die die Kürzung des Ruhegehalts um 30 % unverhältnismäßig erschienen ließen. Eine solche Überprüfung erübrigt sich nämlich nur bei gebundenen Verwaltungsentscheidungen. Zur finanziellen Situation hat die frühere Soldatin zudem erst im Rahmen des gerichtlichen Antragsverfahrens unter dem 9. November 2021 (per Mail) Stellung bezogen.

26 Zwar finden sich weder in der Einbehaltungsanordnung noch im Beschwerdebescheid Darlegungen, aus denen sich das Bewusstsein des Bundesamtes ableitet, selbst beim Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen des § 126 Abs. 3 WDO die Einbehaltung des Ruhegehalts nicht zwingend anordnen zu müssen; jedoch hat das Bundesamt in seiner Beschwerdeschrift zum Ausdruck gebracht, umfassende Ermessenserwägungen wegen einer einzelfallbezogenen Ermessensreduktion auf Null nicht mehr für erforderlich gehalten zu haben. Ein etwaiger Begründungsmangel ist dadurch entsprechend §§ 39, 45 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 VwVfG geheilt worden (vgl. BVerwG, Beschluss vom 26. April 2022 - [2 WDB 4.22](#) - Rn. 11), jedenfalls hätte dieser Verfahrensmangel die Sachentscheidung ausweislich des Beschwerdeschriftsatzes offensichtlich nicht beeinflusst (§ 46 VwVfG).

27 2. In materieller Hinsicht setzt eine Einbehaltungsanordnung nach § 126 Abs. 3 WDO neben einer rechtswirksamen Einleitungsverfügung die Prognose voraus, dass im gerichtlichen Disziplinarverfahren voraussichtlich auf die Höchstmaßnahme erkannt werden wird.

Zudem muss das behördliche Ermessen rechtsfehlerfrei ausgeübt worden sein (vgl. BVerwG, Beschluss vom 16. Dezember 2020 - [2 WDB 9.20](#) - Buchholz 450.2 § 126 WDO 2002 Nr. 13 Rn. 17). Auch diesen Anforderungen wird die Einbehaltensanordnung gerecht:

28 a) An der Rechtswirksamkeit der Einleitungsverfügung bestehen keine Zweifel.

29 b) Im gerichtlichen Disziplinarverfahren wird der früheren Soldatin bei summarischer Prüfung voraussichtlich das Ruhegehalt aberkannt werden (§ 58 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 WDO), weil sie wissentlich und willentlich, mithin vorsätzlich, gegen das gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 2 Alt. 1 SG bestehende Verbot, sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung zu betätigen, verstoßen hat (BVerwG, Urteile vom 6. September 2012 - [2 WD 26.11](#) - Buchholz 450.2 § 38 WDO 2002 Nr. 39 Rn. 52 und vom 18. Juni 2020 - [2 WD 17.19](#) - BVerwGE 168, 323 Rn. 44 m. w. N.). Dabei ist bei dieser Variante eines Verstoßes gegen § 23 Abs. 2 SG ohne Belang, dass sie das 65. Lebensjahr überschritten hat (BVerwG, Beschluss vom 29. Januar 2019 - [2 WDB 1.18](#) - Buchholz 449 § 23 SG Nr. 1 Rn. 12). Ob ein zusätzlicher Verstoß auch gegen die Alternative 2 der Norm vorliegt, kann somit dahingestellt bleiben.

30 aa) Da im Zusammenhang mit gerichtlichen Überprüfungen von Maßnahmen nach § 126 Abs. 3 WDO für eingehende Beweiserhebungen kein Raum ist, beschränkt sich die Prüfung des Sachverhalts auf die Frage, ob anhand des bisherigen Ermittlungsergebnisses unter Berücksichtigung der vorhandenen Beweismittel und von Rückschlüssen, die durch die allgemeine Lebenserfahrung gerechtfertigt sind, zumindest der hinreichend begründete Verdacht eines Dienstvergehens besteht, das voraussichtlich zur Aberkennung des Ruhegehalts führen wird.

31 bb) Zur Feststellung einer solchen Wahrscheinlichkeit scheiden deshalb zwar einerseits solche Vorwürfe der Einleitungsverfügung aus, an denen die Wehrdisziplinaranwaltschaft selbst nicht mehr festhält, wie dies bei dem unter Ziffer 3 der Einleitungsverfügung erwähnten Verhalten der Fall ist. Dies folgt aus der Anschuldigungsschrift, die ein solches Verhalten nicht mehr anschuldigt und die nunmehr zur Grundlage für die Voraussehbarkeit der Disziplinarmaßnahme wird (BVerwG, Beschluss vom 31. März 2020 - [2 WDB 2.20](#) - Buchholz 450.2 § 126 WDO 2002 Nr. 11 Rn. 16).

32 cc) Andererseits reichen im vorliegenden Fall die übrigen Vorwürfe der Einleitungsverfügung und der Anschuldigungsschrift für die Annahme aus, dass die Höchstmaßnahme zu verhängen ist. Die schriftlich dokumentierten und von der früheren Soldatin auch nicht bestrittenen Äußerungen begründen aktuell einen hinreichenden Verdacht eines Verstoßes gegen die nachwirkende politische Treuepflicht nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 Alt. 1 SG.

33 (1) Nach dieser Vorschrift ist es einem Offizier oder Unteroffizier auch nach seinem Ausscheiden aus dem Wehrdienst untersagt, sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung zu betätigen. Der Gesetzgeber hat in § 23 Abs. 2 Nr. 2 Alt. 1 SG für frühere Offiziere und Unteroffiziere die Betätigung gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung dem Dienstvergehen gleichgestellt. Damit hat er aus dem für aktive Soldaten geltenden Pflichtenkreis des § 8 SG einen Teilbereich auch für die Zeit nach dem Dienstzeitende mit einer Sanktionsdrohung versehen. Diese richtet sich nur gegen den nach § 10 Abs. 1 SG besonders verpflichteten Personenkreis und betrifft auch nur aktive Handlungen, die in besonders intensiver Weise gegen die politische Treuepflicht verstoßen. Der Gesetzgeber greift mithin aus der Summe des Pflichtenkreises gemäß § 8 SG nur die besonders schwerwiegenden Pflichtverletzungen heraus und sanktioniert nur sie über das Dienstzeitende hinaus. Damit macht er deutlich, dass er der Erfüllung dieser Pflicht für den betroffenen Personenkreis auch über das Dienstzeitende hinaus hohe Bedeutung beimisst. Er trägt damit dem schützenswerten Interesse Rechnung, dass auch Reservisten für die Bundeswehr untragbar werden können, wenn sie elementare Pflichten verletzen und so die Grundlage des Vertrauens in ihre Integrität und Zuverlässigkeit als Grundlage ihrer Wiederverwendung schwer beeinträchtigen oder gar zerstören (BVerwG, Urteil vom 6. September 2012 - [2 WD 26.11](#) - Buchholz 450.2 § 38 WDO 2002 Nr. 39 Rn. 52).

34 Der fortwirkenden Verbundenheit eines Reservisten mit der Bundeswehr im gegenseitigen Treueverhältnis entspricht es, dass auch seine Grundpflicht, die freiheitliche demokratische Grundordnung nicht zu bekämpfen, über die Grenze der Wiederverwendungsfähigkeit hinaus bestehen bleibt. Betätigt er sich gleichwohl gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, besteht ein Interesse daran, einen ehemaligen Unteroffizier oder Offizier aus den Reihen der Reservisten einer demokratisch-rechtsstaatlichen Armee formell auszuschließen. Dies entspricht auch dem Sinn und Zweck des § 23 Abs. 2 Nr. 2 SG, die moralische Integrität des Reserveoffiziers- und Reserveunteroffizierkorps zu gewährleisten (BVerwG, Urteil vom 24. Februar 1981 - 2 WD 72.80 - BVerwGE 73, 148 <151>).

Daher kann auf der Grundlage dieser Vorschrift auch nach Überschreitung der Altersgrenze von 65 Jahren bei Betätigung gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung im wehrdisziplinargerichtlichen Verfahren der Dienstgrad gegen den Willen des Betroffenen aberkannt werden (BVerwG, Beschluss vom 29. Januar 2019 - [2 WDB 1.18](#) - Buchholz 449 § 23 SG Nr. 1 Rn. 12).

35 Anerkennt ein früherer Unteroffizier oder Offizier die verfassungsmäßige Ordnung nicht mehr und betätigt er sich vorsätzlich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, ist Ausgangspunkt der Zumessungserwägungen die Höchstmaßnahme (vgl. BVerwG, Urteile vom 6. September 2012 - [2 WD 26.11](#) - Buchholz 450.2 § 38 WDO 2002 Nr. 39 Rn. 52, vom 18. Juni 2020 - [2 WD 17.19](#) - BVerwGE 168, 323 Rn. 44 f. und vom 12. Mai 2022 - [2 WD 10.21](#) - Rn. 44 zu aktiven Soldaten). Bezieht er - wie hier - soldatenrechtliche Versorgungsbezüge, ist dies nach § 65 Abs. 1 WDO die Aberkennung des Ruhegehalts. Sie führt nicht zum völligen Verlust einer Altersabsicherung, sondern zur Nachversicherung in der Rentenversicherung (§ 65 Abs. 2 WDO). Die damit verbundene Verschlechterung der Alterssicherung ist eine grundsätzlich verhältnismäßige Sanktion dafür, dass sich ein ehemaliger Berufssoldat im Ruhestand von seiner Treuepflicht löst und vorsätzlich gegen die verfassungsmäßige Ordnung betätigt.

36 (2) Nach diesen Grundsätzen ist davon auszugehen, dass die frühere Oberfeldärztin die freiheitliche demokratische Grundordnung nicht mehr anerkennt.

37 Bereits Äußerungen der früheren Soldatin wie: es gebe seit mindestens 1956 keinen ordnungsgemäß gewählten Gesetzgeber mehr (Anschuldigungspunkt 1 k) sowie 2 c)), die Bundesrepublik sei seit der Wiedervereinigung nicht mehr existent (Anschuldigungspunkt 2 a)), kein einziges Gesetz, das jemals von der Bundesrepublik Deutschland von 1949 - 1990 und von der Bundesrepublik ab 1990 bis zum heutigen Tag erlassen worden sei, habe irgendwelche Rechtskraft (Anschuldigungspunkt 5 b)), sie sehe sich nicht mehr an ihren Eid gebunden (Anschuldigungspunkt 2 b)) sowie Anlagen und die Übersendung von Stellungnahmen, in denen die Bundesrepublik nicht als Staat, sondern als Firma (Anschuldigungspunkt 3 g), 6 a)), und ihre staatlichen Institutionen - wie etwa das Bundesverfassungsgericht - als Unternehmen (Anschuldigungspunkt 1 l), 1 m)) bezeichnet werden, begründen bei objektiver Betrachtung den Anschein, die Existenz der Bundesrepublik und die Legalität ihrer Staatsorgane fundamental zu verneinen.

Inwieweit sonstige Äußerungen objektiv und sachlich vor dem Hintergrund des gesellschaftlichen, sozialen und politischen Geschehens, in dem sie gefallen sind, gedeutet auch im Lichte der Meinungsfreiheit (vgl. BVerwG, Urteil vom 18. Juni 2020 - [2 WD 17.19](#) - BVerwGE 168, 323 Rn. 31 sowie BVerwG, Beschluss vom 28. Januar 2022 - [2 WDB 7.21](#) - NVwZ 2022, 794 Rn. 26) disziplinar von Bedeutung sind, braucht deshalb vorliegend nicht mehr aufgeklärt zu werden.

38 (3) Nach dem derzeitigen Erkenntnisstand entspricht der von der früheren Soldatin erweckte Anschein auch ihrer tatsächlichen Gesinnung, so dass gemäß § 58 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 WDO die Aberkennung des Ruhegehalts die Regelmaßnahme bilden würde. Zwar hat sie sich verbeten, als "Reichsbürger" bezeichnet zu werden und damit in der Sache von ihrem Recht Gebrauch gemacht, die Tat zu leugnen oder ihren Unrechtsgehalt zu negieren oder zu relativieren (BVerwG, Urteil vom 2. Juli 2020 - [2 WD 9.19](#) - Buchholz 450.2 § 38 WDO 2002 Nr. 80 Rn. 39 und Beschluss vom 28. Januar 2022 - [2 WDB 7.21](#) - NVwZ 2022, 794 Rn. 27). Ihre Äußerungen sprechen jedoch - ungeachtet ihrer politisch-kategorialen Zuordnung zur rechtsextremen Szene (vgl. S. Goertz, Kriminalistik 2022, 199 ff.) – für ein jedenfalls staatsnegierendes Verständnis, soweit dies die Bundesrepublik Deutschland als ihren Dienstherrn betrifft, der von ihr auch nach ihrem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst - wenn auch nur nach Maßgabe des § 23 Abs. 2 Nr. 2 Alt. 1 SG - weiterhin politische Loyalität verlangen darf.

39 Ihre Äußerungen sind zahlreich und wegen ihrer mehrfachen Dokumentierung auch nicht von Spontanität geprägt. Auch ist der schriftsätzlichen Stellungnahme der früheren Soldatin im Beschwerdeverfahren keine Distanzierung von den getroffenen Stellungnahmen zu entnehmen, sondern im Gegenteil deren Verfestigung. Dies belegt etwa deren Aufforderung an die Geschäftsstellenverwalterin, sie möge eine rechtsgültige Gründungsurkunde der Bundesrepublik Deutschland, eine gültige Verfassung nach Art. 146 GG und einen gültigen unterschriebenen Amtsausweis der souveränen Bundesrepublik Deutschland vorlegen. Die Kommentierung auf den zurückgesendeten Dokumenten "Fiktion" sowie die schriftsätzliche Äußerung vom 8. April 2022, Preußen sei der letzte souveräne Staat auf deutschem Boden gewesen, runden das Bild von einer früheren Soldatin ab, die aus Überzeugung agiert und schon wegen ihrer akademischen Vorbildung nicht unreflektiert im Internet aufgefundene Versatzstücke übermittelt.

40 (4) Die Äußerungen stellen auch eine Betätigung im Sinne des § 23 Abs. 2 Nr. 2 Alt. 1 SG dar. Mit dieser Regelung hat der Gesetzgeber für Offiziere und Unteroffiziere im Ruhestand einen Teilbereich aus dem für aktive Soldaten geltenden Pflichtenkreis des § 8 SG herausgenommen, indem er nur noch aktive Handlungen, die in besonders intensiver Weise gegen die politische Treuepflicht verstößen, für disziplinarisch relevant erklärt hat (BVerwG, Urteil vom 6. September 2012 - [2 WD 26.11](#) - Buchholz 450.2 § 38 WDO 2002 Nr. 39 Rn. 52; Eichen/Metzger/Sohm, SG, 4. Aufl. 2021, § 23 Rn. 36). Die frühere Soldatin hat sich nicht im privaten Umfeld geäußert, sondern gegenüber staatlichen Einrichtungen und dies - ausweislich der vorgelegten Dokumente - ebenso zahlreich wie nachdrücklich. Dabei hat sie sich kommunalen wie staatlichen Anordnungen wiederholt widersetzt.

41 (5) Inwieweit ihr Handeln das Ergebnis einer unter Umständen (erheblich) eingeschränkten oder ausgeschlossenen Einsichts- oder Steuerungsfähigkeit (im Sinne der §§ 20, 21 StGB) ist, wird das Truppendienstgericht freilich im disziplinargerichtlichen Hauptsacheverfahren zu prüfen haben, um das Vorliegen eines klassischen Milderungsgrundes auszuschließen (BVerwG, Urteil vom 15. Juli 2021 - [2 WD 6.21](#) - juris Rn. 23). Das auf einer summarischen Sichtung beruhende und auf eine zeitnahe Entscheidung angelegte Verfahren nach § 126 Abs. 5 WDO hat dafür keine genügenden Anhaltspunkte ergeben.

42 c) Die Einbehaltensanordnung weist auch keine Ermessensfehler auf.

43 aa) Dass das Bundesamt angesichts der Einzelfallumstände von einer Ermessensreduzierung auf Null ausgegangen ist und die Einbehaltensanordnung ausgesprochen hat, begegnet im Ergebnis keinen Bedenken. Die massiven sowie zahlreichen Äußerungen der früheren Soldatin selbst staatlichen Institutionen gegenüber verboten, von einer disziplinarischen Ahndung abzusehen, um nicht den Eindruck einer Bagatellisierung entstehen zu lassen. Überlegungen dazu, ob der Dienstbetrieb bei einem Verbleib im Dienst auch empfindlich gestört oder in besonderem Maße gefährdet wäre, bedurfte es bei der Ruhestandssoldatin nicht.

44 bb) Die Einbehaltensanordnung entspricht auch in ihrer Höhe dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Die frühere Soldatin, die Ruhestandsbezüge des höheren Dienstes nach der Besoldungsgruppe A 15 erhält, hat zwar - zudem erst im gerichtlichen Verfahren - behauptet, ihr verblieben nach Abzug aller Kosten und einer Miete von etwa 1 100 € noch etwa 400 €; ungeachtet dessen,

dass damit ihr Lebensunterhalt weiter gesichert ist (vgl. BVerwG, Beschluss vom 28. Januar 2022 - [2 WDB 7.21](#) - NVwZ 2022, 794 Rn. 33), bleibt damit offen, um welche der unter der Rubrik "Abzug aller Kosten" bezeichneten Ausgaben es sich konkret handelt. Sollte sich die Prognose bezüglich eines zur Aberkennung des Ruhegehalts führenden Dienstvergehens nicht bestätigen, würden die mit der vorliegenden Entscheidung verbundenen Folgen besoldungsrechtlicher Art zudem kompensiert werden (§ 127 Abs. 2 Satz 1 WDO, § 27 Abs. 9 Satz 2 i. V. m. Abs. 3 BBesG).

45 cc) Die Verfahrensdauer führt noch nicht zur Unverhältnismäßigkeit der Einbehaltensanordnung. Da die Anschuldigungen in objektiver Hinsicht durchgehend unstreitig sind, ist das Truppendienstgericht gehalten, die seit März 2022 anhängige und angesichts der dargelegten Senatsrechtsprechung in rechtlicher Hinsicht durchschnittlich schwere Sache zeitnah zur Entscheidung zu bringen. Dies gilt umso mehr, als es die Gesamtverfahrensdauer in den Blick nehmen muss, wodurch sich dessen Pflicht zur zeitnahen Erledigung verdichtet (BVerwG, Beschluss vom 31. März 2021 - [2 WDB 13.20](#) - juris Rn. 28). Die Einbehaltensanordnung vom 11. August 2021 erreicht indes noch nicht ein Ausmaß, das zu ihrer (Teil-)Aufhebung führen müsste (vgl. BVerwG, Beschluss vom 11. Februar 2021 - [2 WDB 10.20](#) - NZWehrr 2021, 262 <264>). Dabei ist der Zeitraum der mit Beschluss vom 20. Mai 2022 erfolgten Aussetzung des disziplinargerichtlichen Verfahrens nicht einzubeziehen. Zwar handelt es sich bei dem Verfahren nach § 126 Abs. 5 WDO sowie dem dazu anhängigen Beschwerdeverfahren nicht um ein voreiliches Verfahren, weil die in ihm gewonnenen Erkenntnisse - im Gegensatz zum disziplinargerichtlichen Hauptsacheverfahren - nur vorläufigen Charakters sind; jedoch ist der Aussetzungsbeschluss nicht angefochten worden.

46 dd) Sollten weitere Ermittlungen die Prognose zu Gunsten der früheren Soldatin verändern, sich deren finanzielle Situation insbesondere angesichts der Zwangsräumung ihrer Wohnung massiv verschlechtern, oder sich das Verfahren unangemessen verzögern, ist bereits die Einleitungsbehörde gemäß § 126 Abs. 5 Satz 1 WDO von Amts wegen gehalten, die Einbehaltensanordnung auf ihre Verhältnismäßigkeit zu überprüfen.

47 3. Dem vorläufigen Charakter des Antragsverfahrens entspricht, dass es sich bei ihm um einen Nebenbestandteil des gerichtlichen Disziplinarverfahrens handelt, so dass es einer Entscheidung über die Kosten des Verfahrens nicht bedarf. Diese werden von der zur Hauptsache ergehenden Kostenentscheidung des gerichtlichen

Disziplinarverfahrens miterfasst (vgl. BVerwG, Beschluss vom 16. Dezember 2020 - [2 WDB 9.20](#) - juris Rn. 52 m. w. N.).

48 4. Mit der vorliegenden Entscheidung erledigt sich der mit der Beschwerde verbundene Antrag auf Aussetzung der sofortigen Vollziehbarkeit des truppendienstgerichtlichen Beschlusses gemäß § 91 Abs. 1 Satz 1 WDO i. V. m. § 307 Abs. 2 StPO.

Es existiert fort, ist nur mangels Organisation nicht handlungsfähig.

Im Völkerrecht wird jedoch ein Staat durch drei Kriterien definiert:

**>Staatsgebiet**  
**>Staatsbevölkerung**  
**>Staatsgewalt,**  
**>souveräne Regierung**

Beleg Definition:

<https://jura-online.de/lernen/staat-3-elemente-lehre/240/excursus/#:~:text=Der%20Staat%20wird%20begrifflich%20nach,Staatsgebiet%20und%20eine%20Staatsgewalt%20voraus.>

### Überblick - Staat (3-Elemente-Lehre)

Der Staat wird begrifflich nach der **3-Elemente-Lehre** bestimmt. Danach setzt ein **Staat** ein Staatsvolk, ein Staatsgebiet und eine Staatsgewalt voraus.

#### I. Staatsvolk

Zunächst verlangt der Staat ein **Staatsvolk**. Dies sind alle Menschen, die auf dem Staatsgebiet leben und die untereinander eine echte Verbundenheit aufweisen (genuine link). Beispiel: A erobert eine Ölplattform und ruft dort seinen Staat aus. Dies dient zur Schaffung eines Steuerparadieses. Folglich kann die Staatsbürgerschaft gegen ein Entgelt erworben werden. Wer dort Staatsangehöriger ist, zahlt keine Steuern. Hier fehlt es bereits an einem Staatsvolk, da eine echte Verbundenheit der „Staatsangehörigen“ nicht gegeben ist.

Einiger Zweck, der mit diesem Gebilde verfolgt werden soll, ist das Sparen von Steuern. Der von A ausgerufene Staat ist somit mangels Staatsvolks kein Staat.

## II. Staatsgebiet

Darüber hinaus fordert der Staat nach der 3-Elemente-Lehre auch ein **Staatsgebiet**. Dieses ist ein begrenzter Teil der Erdoberfläche. Der Staat besteht also in territorialer Hinsicht aus der Fläche selbst, reicht allerdings auch nach oben bis zur Stratosphäre und nach unten bis zum Erdmittelpunkt. Letzteres ist relevant für den Abbau von Bodenschätzen. Ferner reicht der Staat im Falle einer Küste bis 12 Meilen in die See hinein. Ab dort beginnt die Hohe See.

## III. Staatsgewalt

Zuletzt bedarf der Staat nach der 3-Elemente-Lehre auch der **Staatsgewalt**. Staatsgewalt ist die originäre, rechtliche gebundene Herrschaftsmacht über das Staatsgebiet (Gebietshoheit) und das Staatsvolk (Personalhoheit). Beispiel 1: Ein Deutscher, der im deutschen Staat lebt, unterliegt der Gebiets- und der Personalhoheit der BRD. Er muss sich somit an deutsche Gesetze halten und Pflichten erfüllen, die an seine Staatsangehörigkeit anknüpfen. Beispiel 2: Ein Franzose, der in Deutschland lebt, unterliegt nur der Gebietshoheit der Bundesrepublik Deutschland. Pflichten, die an die Staatsangehörigkeit anknüpfen, muss er im Zweifel in Frankreich erfüllen, wie etwa den Wehrdienst. Beispiel 3: Ein Deutscher, der im französischen Staat lebt, unterliegt der Personalhoheit der BRD, aber der Gebietshoheit Frankreichs, muss also die dortigen Gesetze einhalten.

Wenn das Deutsche Reich völkerrechtlich existiert und folglich bereits ein Staatsgebiet hat, kann die BR in D. nicht ebenfalls das Gleiche haben. Folglich ist die BRD nicht souverän und die **„Bundesrepublik IN Deutschland“ eine handelsrechtliche Staatssimulation ohne gültige Verfassung. Politik in der besetzten Staatssimulation BR in D. wird von den Alliierten gemacht.**

In Berlin sitzen Polit-Marionetten im Auftrag der Alliierten. Hierzu Egon Bahr: „Alle Bundeskanzler von Adenauer bis Kohl waren inoffizielle Mitarbeiter des CIA. ... wenn die geheimen Akten bzw. Protokolle geöffnet würden, käme heraus, dass sie alle (Kanzler) nichts anderes wollten, als die Interessen ihrer Länder (der Alliierten) zu vertreten.“

“ Egon Karl-Heinz Bahr war von 1972 bis 1974 Bundesminister für besondere Aufgaben und von 1974 bis 1976 Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit am 27. Oktober 1996.

Quelle: Original im Archiv Walter Jens (Archivabt. Literatur)  
Akademie der Künste zum Thema "Schriftsteller und Staatssicherheit"

<https://x.com/i/status/1912130473192472910>

<https://x.com/nicofvl2/status/1919721475453415902?s=61>

Das „Grundgesetz“ kann per völkerrechtlicher Definition, sowie aus anderen, teilweise höchstrichterlich bestätigten Gründen keine „Verfassung“ sein

Definition: <https://grundrechte-netzwerk.de/der-grundsatz-der-gesetzmaessigkeit-der-verwaltung-soll-die-verwaltung-binden-ist-aber-kein-rechtstitel-zur-abwehr-von-rechten-des-buergers-die-sich-aus-der-anerkennung-eines-in-der-verfassung/>

**„Eine „Verfassung“ ist das grundlegende Regelwerk eines Staates. Eine Verfassung hat völkerrechtlich nur Gültigkeit, wenn sie auf dem freien Willen des Volkes beruht - durch direkte Volksabstimmung oder indirekt durch ein Parlament. Das sichert ihre Legitimität und Anerkennung im Völkerrecht.“**

Carlo Schmid bestätigt in seiner Grundsatzrede vor dem Parlamentarischen Rat am 08.09.1948:

**„Wir haben NICHT die Verfassung Deutschlands .. zu machen. Wir haben KEINEN Staat zu errichten!“**

Laut Adenauer und Brandt wurde das Grundgesetz „als Provisorium“ zur Herstellung einer Ordnung von den Alliierten Besatzern „auferlegt“. Das Grundgesetz basiert nicht auf dem Willen des Volkes, also kann es per Definition keine Verfassung sein. Beleg: Anlässlich des 75-jährigen Geburtstages des GG bestätigt das ZDF am 20. Mai 2024 in der Nachrichtensendung „heute Journal“, dass das Grundgesetz keine Verfassung ist.

Marietta Slomka: „**Formal hat ja die Bundesrepublik Deutschland gar keine Verfassung, sondern nur ein Grundgesetz**“ - und entzieht damit dem "Staat BRD" der Boden. Der IGH in Den Haag 2012 bestätigt:

**„Die Bundesrepublik IN Deutschland #BRID ist eine demokratische Wirtschafts- & Verwaltungseinheit - und kein Staat.“**

Was Carlo Schmid und die Kanzler Konrad Adenauer und Willy Brandt ebenfalls bereits bestätigt haben.

Beleg: Urteil

<https://x.com/nicofvl2/status/1901953369452802241?s=61>

Der EUGH stellt 2019 fest: „**Die deutsche Justiz ist nicht unabhängig. Begründung: Beamten .. haben dienstlichen Anweisungen nachzukommen.**“ Folglich liegt keine Gewaltentrennung vor, was aber wesentliche Grundlage für die „freiheitlich demokratischen Grundordnung“ ist und belegt, dass die BRD kein Rechtsstaat ist.

Beleg: <https://brak.de/newsroom/newsletter/nachrichten-aus-brussel/2019/ausgabe-11-2019-v-31052019/unabhaengigkeit-der-deutschen-staatsanwaltschaft-unzureichend-eugh/>

Ausgabe 11/2019 v. 31.05.2019

## **Unabhängigkeit der deutschen Staatsanwaltschaft unzureichend - EuGH**

31.05.2019Newsletter

Wie der Generalanwalt hat nun auch der EuGH in der Rechtssache Minister for Justice and Equality gegen P.F. (C-508/18 sowie C-82/19) festgestellt, dass die deutsche Staatsanwaltschaft nicht unabhängig genug ist, um einen Europäischen Haftbefehl auszustellen. Nach Art. 6 Abs. 1 des EU-Rahmenbeschlusses (2002/548/JI) kann ein Europäischer Haftbefehl nur von einer „Justizbehörde“ ausgestellt werden.

Anders als im deutschen Recht, wo ein Richter tätig werden muss, können Europäische Haftbefehle deshalb grundsätzlich auch von Staatsanwaltschaften erlassen werden. Dem EuGH wurde vom irischen Obersten Gericht (Supreme Court) die Frage vorgelegt, ob die deutsche Staatsanwaltschaft Justizbehörde im Sinne von Art. 6 Abs. 1 sein kann. In dem Verfahren ging es um einen litauischen Staatsbürger mit Wohnsitz in Irland, der 1995 eine vorsätzliche Tötung und schwere Körperverletzung begangen haben soll.

Der EuGH kam zu dem Ergebnis, dass die deutsche Staatsanwaltschaft zwar Organ der Rechtspflege sei, aber daneben auch einem grundsätzlichen Weisungsrecht aus dem Justizministerium unterworfen und deswegen nicht unabhängig sei.

Zwar ist der Begriff „Justizbehörde“ nach wie vor nicht auf Gerichte beschränkt, jedoch muss die mit der Ausstellung betraute Behörde bei der Ausübung ihrer Aufgaben unabhängig handeln. Dem widerspricht, dass die deutsche Staatsanwaltschaft der Gefahr ausgesetzt ist, im Rahmen des Erlasses einer Entscheidung über die Ausstellung eines Europäischen Haftbefehls mittelbar oder unmittelbar Anordnungen oder Einzelweisungen seitens der Exekutive, nämlich eines Justizministers, unterworfen zu werden.

Daran ändert auch der Umstand nichts, dass der Europäische Haftbefehl auf einem deutschen, durch einen Richter ausgestellten Haftbefehl beruht.

Anders verhält es sich mit dem litauischen Generalstaatsanwalt, so urteilte der EuGH am selben Tag in der Rechtssache C-509/18. Dieser ist aufgrund seines Status bei der Ausstellung eines Europäischen Haftbefehls unabhängig von der Exekutive.

Die Politik verfügt in der Bundesrepublik faktisch über ein Gewaltenmonopol, weil sie Judikative, Legislative und Exekutive kontrolliert.

Laut internationalem Gerichtshof [#IGH](#) ist die „Bundesrepublik in Deutschland“ [#BRID](#) sogar legitimer Rechtsnachfolger des III. Reiches (Hitler, nicht deutsches Kaiserreich). Das III. Reich hatte keine Verfassung, folglich kann das Grundgesetz keine Verfassung sein.

Beleg ZDF: Laut BVerfG. existiert völkerrechtlich das „Deutsche (Kaiser-) Reich“

<https://x.com/nicofvl2/status/1915443097389175237?s=61> samt seiner gültigen Verfassung von 1871 und ist nicht untergegangen. Also kann die „Bundesrepublik“ IN Deutschland nicht ebenfalls völkerrechtlich existieren und es kann keine zweite gültige deutsche Verfassung geben.

**Fazit: Da im Rahmen des 2+4-Vertrags „Frieden NICHT erwünscht“ war, was das Bundeskanzleramt-Protokoll Nr. 354 B II vom 17.07.1990 eindeutig belegt**

<https://x.com/nicofvl2/status/1915778859510681945?s=61>, gibt es einen Waffenstillstand mitsamt Besetzungsrechten [#shaef](#). Ohne Friedensvertrag existiert kein Frieden und somit keine Souveränität, auch wenn das genaue Gegenteil behauptet wird, von einem „politisch-medialen Einheitskomplex“, die wiederum die größten Profiteure eines „Schein Staates“ sind, der Rechtsstaatlichkeit nur simuliert“

**„Eine “Verfassung“ hat völkerrechtlich nur dann Gültigkeit, wenn sie auf dem Willen des Volkes beruht - durch direkte Volksabstimmung oder indirekt durch ein Parlament. Das sichert ihre Legitimität und Anerkennung im Völkerrecht.“**

[https://grundrechte-netzwerk.de/der-grundsatz-der-volkssouveraenitaet-art-20-abs-2-satz-1-gg-erfordert-daneben-dass-sich-alle-akte-der-ausuebung-der-staatsgewalt-auf-den-willen-des-volkes-zurueckfuehren-lassen-vgl-bverfge-38/?utm\\_source=chatgpt.com](https://grundrechte-netzwerk.de/der-grundsatz-der-volkssouveraenitaet-art-20-abs-2-satz-1-gg-erfordert-daneben-dass-sich-alle-akte-der-ausuebung-der-staatsgewalt-auf-den-willen-des-volkes-zurueckfuehren-lassen-vgl-bverfge-38/?utm_source=chatgpt.com)

Für diejenigen, die immer noch glauben, dass das [\*\*#Grundgesetz\*\*](#) eine „Verfassung“ wäre, sei an das Zitat des Ex-Kanzlers Willy Brandt vom 14. Februar 1991 erinnert: „Dieses Grundgesetz haben uns die Amerikaner .. auferlegt.“ Diese historische Tatsache bestätigt Ex-Kanzler Konrad Adenauer hier: Adenauer nennt „das Grundgesetz ein von den Siegermächten diktiertes Provisorium zur Aufrechterhaltung der Grundordnung“ und bestätigt, dass das Grundgesetz per Definition keine Verfassung sein kann:

**„Wir sind KEINE Mandanten des Volkes, wir haben den Auftrag von den Iliierten.“ (H.H. von Arnim, Seite 17 in Deutschlandakte")**



**“Dieses Grundgesetz haben uns die Amerikaner, um es vorsichtig zu sagen, anempfohlen. Man könnte auch sagen, auferlegt.”**

**- Willy Brandt -**

Bunte, 14.02.1991, S. 94

Offizielle Aussagen zur Souveränität der „Bundesrepublik“ und zum [#Besatzungsstatus](#) Deutschlands PHOENIX TV:

**„Die Bundesrepublik ist eine Kreation der Alliierten nach dem Krieg.“**

Dr. Gregor Gysi: „1955 wurden die „Pariser Verträge“ geschlossen, die das Besatzungsstatut aufgehoben haben - gleichzeitig wurden Geheimabkommen geschlossen, die den USA fast die gleichen Rechte einräumten - und nicht einmal beim 2-plus-4-Vertrag aufgehoben worden sind. Wir müssen diese Geheimverträge erst kündigen, um unsere Souveränität wiederherzustellen!“

Ex-Finanzminister Wolfgang Schäuble: „Deutschland ist seit dem 8. Mai 1945 zu keinem Zeitpunkt mehr voll souverän gewesen.“

ZDF 2015: „Verfügen die Alliierten noch über Sonderrechte?“

**BMI: „Aufgrund der Komplexität ist eine Bewertung ist nicht möglich.“**

**ZDF: „Es bleibt der Verdacht, das Geheimabkommen zwischen Alliierten und BRD immer noch existieren.“**

**ZDF: „Schon erstaunlich, dass wir auf eine Frage nach der „Souveränität Deutschlands“ von mehreren Behörden nur ausweichende Antworten erhalten.“**

**Dr. Gregor Gysi: „Es kann doch nicht sein, dass das Besatzungsstatut 2013 immer noch gilt.“**

**US-Journalist Jordan im bayerischen Rundfunk: „Wir werden in Deutschland vom US Geheimdienst alle abgehört und ausgespäht... sind erpressbar, deshalb werden Abgeordnete mit einem sicheren Listenplatz sich nicht mehr aufstellen.“**

**„Wir haben transatlantische Macht-Strukturen, die dafür sorgen, dass deutsche Politik und Öffentlichkeitsarbeit im Fahrwasser der Amerikaner läuft, wie zum Beispiel die Atlantikbrücke.. die gleiche Verpflichtung, kein schlechtes Wort gegenüber Amerika oder Israel zu schreiben, steht im Anstellungsvertrag von Axel Springer. Wenn es nicht gelingt, Medien-Leute zu kaufen, werden sie kompromittiert...“**

**Prof. Foschepoth bei PHOENIX: „Die Besatzer kamen 1945 nach Deutschland und konnten tun und lassen, was sie wollten. Das endete 1955, weil das Besatzungsstatut aufgehoben wurde... Deutschlandvertrag beinhaltet alliierte Vorbehaltsrechte .. das Recht zur Stationierung von Truppen wurde in einem „Aufenthalts-Vertrag“ geregelt...“**

**Im späteren NATO-Zusatzvertrag wurde das Recht zum zur Durchführung von Überwachungs-Maßnahmen garantiert... seit dem 2-plus-4-Vertrag befinden sich die Amerikaner in Deutschland auf „Besetzungs-Grundlage“...**

die US-Basen sind exterritorial, also amerikanisches Recht. Sie haben dort Lufthoheit und können uns abhören... die Alliierten Interessen sind längst im deutschen Recht verankert.. Fazit: Wir müssen den „Deutschlandvertrag“ endlich abschaffen. Das ist ein Relikt aus der Besetzungszeit und den „Aufenthaltsvertrag“ neu verhandeln: Es kann nicht sein, dass amerikanische Truppen hier in einem rechtsfreien Raum agieren.“

**Fazit: Die BRiD demontiert sich gerade selbst. Ein neues, souveränes Deutschland wartet darauf gestaltet zu werden. Die Welt wartet auf Deutschland und auf den wichtigen Schritt zurück in die Souveränität des Völkerrechts.**

<https://x.com/i/status/1919350731842150483>

UN bestätigt BESETZUNG/-FIRMENSTATUS der „Bundesrepublik“ [#BRD](#) Als NGO (Non-Governmental-Organization = Nicht-Regierungs-Organisation = Firma) in einem besetzten Land. Nachzulesen auf folgenden beiden offiziellen Webseiten der UN auf

Aus <http://un.org>:

<https://esango.un.org/civilsociety/showProfileDetail.do?method=showProfileDetails&tab=1&profileCode=626213>

<https://esango.un.org/civilsociety/showProfileDetail.do?method=showProfileDetails&profileCode=626213&tab=3>

Da aber auf wundersame Weise beide Links nicht mehr funktionieren, müssen wir die „wayback-maschine“ einsetzen und finden dort am 8. Dezember 2021 den Originaleintrag auf der Webseite der UNO

unter folgendem Link - samt angehängtem Screenshot:

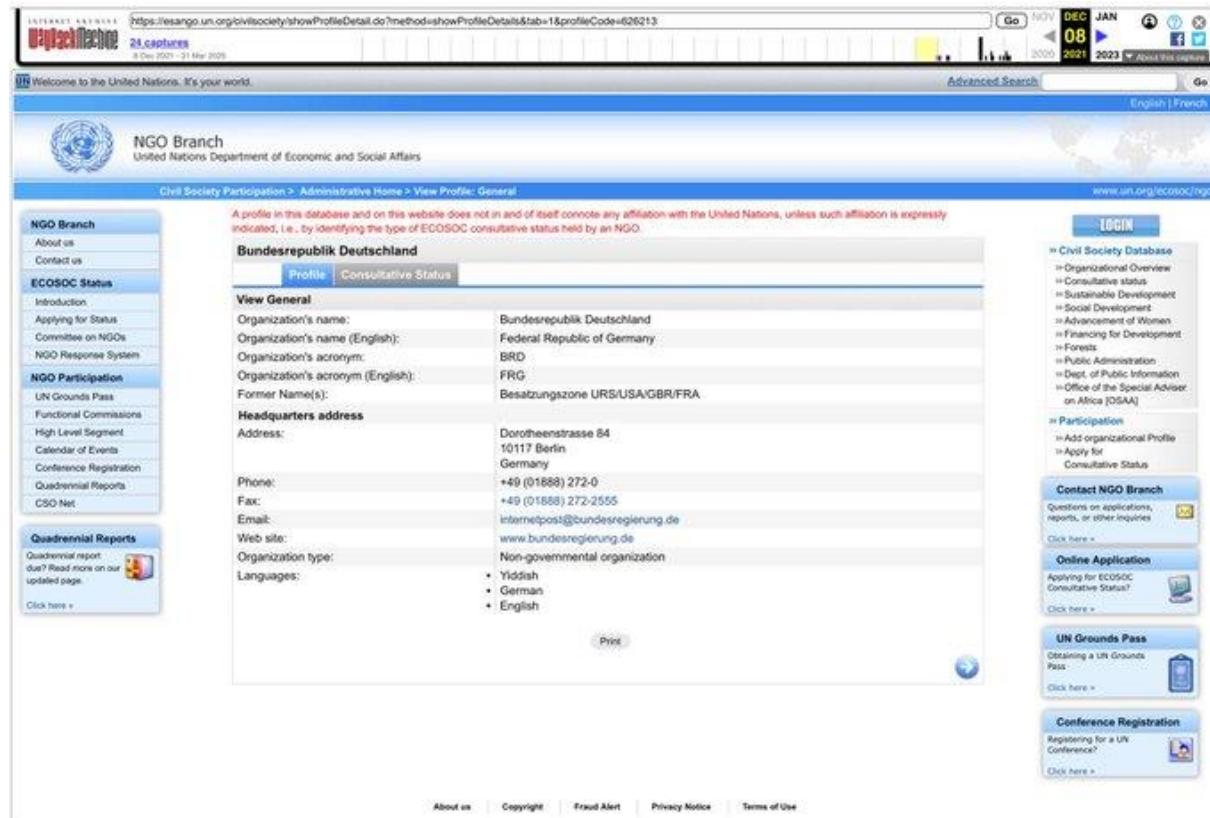
<https://web.archive.org/web/20211208071744/https://esango.un.org/civilsociety/showProfileDetail.do?method=showProfileDetails&tab=1&profileCode=626213>

Leider ist der zweite Link hinter einer „Zugangsschranke“ versteckt. Zur Finanzierung der „Firma BRD“ findet sich dort der aufschlussreiche Vermerk: Finanzierungsstruktur: durch Mitgliedsbeiträge oder -beiträge / Spenden und Zuwendungen aus inländischen Quellen / Ausländische und internationale Stipendien Finanzierungsstruktur Sonstiges: Beiträge von Mitgliedern der BRD, die als "Steuern" bezeichnet werden. Interessant ist auch der Vermerk, dass in der „Bundesrepublik“ die folgenden drei Sprachen gesprochen werden: Jiddisch, Englisch und Deutsch.

**FAZIT: Hierdurch ist eindeutig von höchster Stelle belegt, dass die „Bundesrepublik Deutschland“ nicht völkerrechtlich als Staat existiert (lt. BVerfG deutsche Kaiserreich), weil das Land besetzt und NICHT souverän ist (kein Friedensvertrag existiert!) und deshalb als Non-Government-Organisation **#NGO** firmiert, was diverse Spitzenpolitiker bereits mehrfach bestätigt haben.**

Dass die „BRD“ als NGO im See- und Handelsrecht firmiert, belegen rund 58.000 private Firmeneinträge angeblich „staatshoheitlicher Institutionen“ wie deutsche Städte, Länder, Gemeinden, alle Parteien, sämtliche Gerichte, sowie Polizei, Feuerwehr, Bundeswehr usw. finden sich auf der Unternehmens-Webseite von <http://upik.de>.

# Beleg: Die „Bundesrepublik“ VON oder IN Deutschland ist eine Firma, die einen demokratischen Rechtsstaat simuliert



The screenshot shows a web browser displaying the UN ECOSOC NGO Database. The URL is <https://esango.un.org/civilsociety/showProfileDetail.do?method=showProfileDetails&tab=1&profileCode=626213>. The page title is "Bundesrepublik Deutschland". The left sidebar includes links for "NGO Branch", "ECOSOC Status", "NGO Participation", "Quadrennial Reports", and "Contact us". The main content area shows the organization's profile with tabs for "View General" and "Consultative Status". The "View General" tab is active, displaying information such as the organization's name (Bundesrepublik Deutschland), address (Dorotheenstrasse 84, 10117 Berlin, Germany), phone number (+49 (01888) 272-0), and languages spoken (Yiddish, German, English). The "Consultative Status" tab shows the organization is a "BRD" (Bundesrepublik Deutschland) with "BRD" as its acronym. The right sidebar contains links for "Civil Society Database", "Participation", "Contact NGO Branch", "Online Application", "UN Grounds Pass", and "Conference Registration". The footer includes links for "About us", "Copyright", "Fraud Alert", "Privacy Notice", and "Terms of Use".

<https://x.com/i/status/1947751800846881194>

## DIE BRD IST EINE FIRMA

Das Bundesverfassungsgericht hat festgestellt, dass das „deutsche (Kaiser)Reich“ völkerrechtlich fort existiert:

30.06.2015

**Auswärtiges — Antwort — hib 340/2015**

## Völkerrechtssubjekt „Deutsches Reich“

Berlin: (hib/AHE) Das Bundesverfassungsgericht hat in ständiger Rechtsprechung festgestellt, dass das Völkerrechtssubjekt „Deutsches Reich“ nicht untergegangen und die Bundesrepublik Deutschland nicht sein Rechtsnachfolger, sondern mit ihm als Völkerrechtssubjekt identisch ist. Darauf verweist die Bundesregierung in ihrer Antwort ( [D 18/5178](#) ) auf eine Kleine Anfrage der Fraktion Die Linke zum Potsdamer Abkommen von 1945 ( [D 18/5033](#) ). Die Abgeordneten hatten sich unter anderem nach der „These von der Fortexistenz des Deutschen Reiches“ erkundigt und gefragt, ob die Bundesregierung diese als öffentlich als unhaltbar zurückweisen werde, „damit diese Behauptung nicht von Neonazis und der so genannten Reichsbürgerbewegung für ihren Gebietsrevisionismus gegenüber den EU-Nachbarländern instrumentalisiert werden kann“.

[https://bundestag.de/webarchiv/presse/hib/2015\\_06/380964-380964](https://bundestag.de/webarchiv/presse/hib/2015_06/380964-380964)

und damit über a.) ein deutsches Staatsvolk, b.) ein Staatsgebiet und c.) eine (aufgrund mangelnder Organisation) Staatsgewalt samt Verfassung 1871 verfügt. Da bis heute kein Friedensvertrag existiert, konnte die „BRD“ nicht ebenfalls parallel ins Völkerrecht (dann hätte es zweimal Deutschland gegeben) und musste „dem Völkerrecht identisch“ in einen anderen Rechtskreis ausweichen, nämlich das See- und Handelsrecht und dies geschah in Form einer Nichtregierungsorganisation [#NGO](#), eine für die westalliierten Siegermächte des 2. Weltkrieges geschäftsführende Firma in Form der sog. "Bundesregierung".

Beleg: zu finden im internationalen privaten Firmenregister <https://dnb.com/de-de/upik.html> unter "Bundesregierung" mit der D-U-N-S® Nummer: 343014786.

Dass die Firma „BRD GmbH.“ keine obskure Verschwörungstheorie ist, bestätigt Trittin im Wahlkampf 2009, Markus Lanz in seiner Sendung 2021 im ZDF, sowie Siegmar Gabriel und etliche andere aktive oder ehemalige Minister.

<https://x.com/i/status/1945047144580169729>

## **DIE POLIZEI IST EINE PRIVATFIRMA**

Beweis: Urteil des OLG Frankfurt am Main mit Beschluss vom 03.01.2020 - 2 Ss-OWi 963/18

<https://openjur.de/u/2260817.html>

Ein Auszug: Die den kommunalen Polizeibehörden gesetzlich zugewiesene Verpflichtung der Überwachung des ruhenden Verkehrs und die Ahndung von Verstößen sind hoheitliche Aufgaben. Mangels Ermächtigungsgrundlage dürfen sie nicht durch private Dienstleister durchgeführt werden. Die Überlassung privater Mitarbeiter nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) zur Durchführung hoheitlicher Aufgaben ist unzulässig. Die Bestellung privater Personen nach § 99 HSOG zu Hilfspolizeibeamten der Ortspolizeibehörden ist gesetzeswidrig. Der von einer Stadt bewusst durch "privaten Dienstleister in Uniform der Polizei" erzeugte täuschende Schein der Rechtsstaatlichkeit, um den Bürgern und den Gerichten gegenüber den Eindruck polizeilicher Handlungen zu ermitteln, ist strafbar.

<https://dejure.org/dienste/vernetzung/rechtsprechung?Gericht=OLG%20Frankfurt&Datum=03.01.2020&Aktenzeichen=2%20Ss%20OWi%20963%2F18>

**Die „Bundesrepublik in Deutschland“ simuliert „Scheinstaatlichkeit“. Was der internationale Gerichtshof [#IGH](#) in Den Haag 2012 bestätigt:**

**„Die Bundesrepublik IN oder VON Deutschland ist eine demokratische Wirtschaftseinheit und Verwaltungseinheit und KEIN Staat.“ [#BRiD](#), hier die Urteilserkündung:**

<https://x.com/nicofvl2/status/1901953369452802241?s=61>

Laut BVerfG. existiert das „Deutsche Reich“ völkerrechtlich fort (BVerfGE 2, 266 [277]; 3, 288 [319 f.]; 5, 85 [126]; 6, 309 [336, 363]), was die Tagesschau hier bestätigt:

<https://x.com/nicofvl2/status/1918293405974622705?s=61>,

somit ist die „Bundesrepublik“ wie bereits die „Weimarer Republik“ und das „dritte Reich“ ins See- und Handelsrecht ausgewichen. Sämtliche angeblich staatlichen Institutionen mit staatshoheitlichen Rechten wie Polizei, Feuerwehr, Bundeswehr, Verfassungsschutz, alle Gerichte und Finanzämter, sämtliche Parteien, Städte und Gemeinden usw. sind private US-Firmen und auf der Webseite von <http://UPIK.de> zu finden:

<https://dnb.com/de-de/upik.html> Apropos Finanzamt, in den AGBs der US-Firma „Finanzamt XY“ steht unter § 6 Abs. 2: „Alle Zahlungen werden als Schenkung verbucht.“ Der „deutsche Michl“ ist mit Personalausweis „staatenlos, rechtlos, in wohnhaft“

<https://x.com/nicofvl2/status/1918769424783528024?s=61> und kein Mensch, sondern eine „tote Sache“:

<https://x.com/nicofvl2/status/1925164574484869487?s=61>

# POLIZEI

Die Polizei ist ein privates Dienstleistungsunternehmen. Das OLG Frankfurt urteilte mit dem Verfahren 03\_01\_2020 - 2 Ss-OWi 963/18, dass es einen Schutz vor privaten Dienstleistungsunternehmen wie der POLIZEI wegen Mangel an hoheitlichen Befugnissen gibt.

Links=

<https://x.com/nicofvl2/status/1912130473192472910?s=61>

<https://x.com/nicofvl2/status/1901658968310608311?s=61>

<https://x.com/nicofvl2/status/1919721475453415902?s=61>

<https://x.com/nicofvl2/status/1919350731842150483?s=61>

<https://x.com/nicofvl2/status/1947751800846881194?s=61>

<https://x.com/nicofvl2/status/1945047144580169729?s=61>

<https://x.com/nicofvl2/status/1928113998324523381?s=61>

**In diesem Zusammenhang folgende 18 Punkte zur Situation in Deutschland. Hier schließt sich auch der Kreis>>>>>>>>>>**

**Dieses Schriftstück ist der Deutschen Regierung bekannt,  
kann und wurde bisher von keinem Gericht der "BRD"  
widerlegt.**

**Es ist kein illegales Schriftstück.**

## **18 Punkte zur Situation in Deutschland**

**1. Deutschland ist seit dem Ende des zweiten Weltkrieges  
kein souveräner Staat, sondern militärisch besetztes  
Gebiet der alliierten Streitkräfte.**

Es wurde mit Wirkung zum 12.09.1944 durch die  
Hauptsiegermacht, die Vereinigten Staaten von Amerika  
beschlagnahmt (vgl. SHAEF-Gesetz Nr.52, Art.1 Supreme  
Headquarters Allied Expeditionary Forces).

Alle Vorbehaltstrechte der Alliierten haben bis zum heutigen  
Tage uneingeschränkte Gültigkeit. Die Alliierten haben dies im  
„Übereinkommen zur Regelung bestimmter Fragen in Bezug  
auf Berlin“ vom 25.09.1990 (BGBl. 1990, Teil I, Seite 1274)  
nochmals bekräftigt, also nach dem sog. „Einigungsvertrag“  
vom 31.08.1990. Dies hat auch unmittelbar Gültigkeit für das  
ganze Land, da der völkerrechtliche Grundsatz Anwendung  
findet: „Was in der eroberten Reichshauptstadt gilt, gilt auch im  
eroberten Reich!“

Folgende Stellen aus dem „Übereinkommen zur Regelung  
bestimmter Fragen in Bezug auf Berlin“ belegen das fort  
geltende Besetzungsrecht der Alliierten:

„In der Erwägung, dass es notwendig ist, hierfür in bestimmten  
Bereichen einschlägige Regelungen zu vereinbaren, welche die  
deutsche Souveränität in Bezug auf Berlin nicht berühren...“  
(Präambel, Abschnitt 6)

„Alle Rechte und Verpflichtungen, die durch gesetzgeberische, gerichtliche oder Verwaltungsmaßnahmen der alliierten Behörden in oder in Bezug auf Berlin oder aufgrund solcher Maßnahmen begründet oder festgestellt worden sind, sind und bleiben in jeder Hinsicht nach deutschem Recht in Kraft, ohne Rücksicht darauf, ob sie in Übereinstimmung mit anderen Rechtsvorschriften begründet oder festgestellt worden sind. Diese Rechte und Verpflichtungen unterliegen ohne Diskriminierung denselben künftigen gesetzgeberischen, gerichtlichen und Verwaltungsmaßnahmen wie gleichartige nach deutschem Recht begründete oder festgestellte Rechte und Verpflichtungen.“ (Artikel 2) „Alle Urteile und Entscheidungen, die von einem durch die alliierten Behörden oder durch eines derselben eingesetzten Gericht oder gerichtlichen Gremium vor unwirksam Werden der Rechte und Verantwortlichkeiten der Vier Mächte

in oder in Bezug auf Berlin erlassen worden sind, bleiben in jeder Hinsicht nach deutschem Recht rechtskräftig und rechtswirksam und werden von den deutschen Gerichten und Behörden wie Urteile und Entscheidungen deutscher Gerichte und Behörden behandelt. (Artikel 4)

## **2. Deutschland hat bis heute keinen rechtsgültigen Friedensvertrag mit den Gegnern des 2. Weltkrieges geschlossen – weder mit den vier alliierten Besatzungsmächten, noch mit irgendeinem anderen Staat.**

Aufgrund der „Feindstaatenklausel“ der Vereinten Nationen (Artikel 53 und 107 der UN-Charta) befindet sich Deutschland mit insgesamt 47 Staaten völkerrechtlich noch immer im Kriegszustand.

Dieser Zustand kann nur durch einen Friedensvertrag aufgehoben werden. Im SHAEF- Gesetz- Nr. 3 (veröffentlicht von der Militärregierung für Deutschland

- Kontrollgebiet des obersten Befehlshabers, bestätigt und ausgegeben am 15.11.1944), erkennen folgende Staaten die U.S.A. als Oberbefehlshaber und Hauptsiegermacht des 2. Weltkrieges und somit den fortwährenden Kriegszustand an (Deutschland hat bis zum heutigen Tage nur einen Waffenstillstand):

Australien, Abessinien, Belgien, Bolivien, Brasilien, Canada, Chile, China, Costa- Rica, Cuba, Tschechoslowakei, Dänemark, Dominikanische Republik, Ecuador, Ägypten, Frankreich, Großbritannien, Griechenland, Guatemala, Haiti, Honduras, Island, Indien, Iran, Irak, Kolumbien, Liberia, Luxemburg, Mexiko, Niederlande, Neuseeland, Nicaragua, Norwegen, Panama, Peru, Philippinen, Polen, Salvador, Saudi- Arabien, Südafrikanische Union, Türkei, UdSSR, U.S.A., Uruguay, Venezuela, Jugoslawien, bzw. deren Rechtsnachfolger

**3. Die „Bundesrepublik Deutschland“ (BRD) war zu keinem Zeitpunkt Rechtsnachfolger des „Deutschen Reiches“, sondern nur ein „Besetzungsrechtliches Mittel“ zur Selbstverwaltung eines Teiles von Deutschland für eine bestimmte Zeit.**

Die „Bundesrepublik Deutschland“ (BRD) war nie ein souveräner Staat, sondern stellte genau wie die „Deutsche Demokratische Republik“ (DDR) eine vorübergehende Verwaltungseinheit im besetzten Deutschland dar. Das besetzungsrechtliche Mittel „Bundesrepublik Deutschland“ existierte auf der Grundlage des es konstituierenden „Grundgesetzes“ vom 23.05.1949 bis 17.07.1990.

**4. Berlin hat seit Ende des Krieges einen besetzungs- und verfassungsrechtlich „besonderen Status“ und war nie ein Teil der BRD. Berlin war niemals und ist bis heute kein Land der „Bundesrepublik Deutschland“.** Dies haben die Alliierten im Genehmigungsschreiben der Militärgouverneure zum Grundgesetz vom 12.05.1945 (Abs.4) festgeschrieben. Dieser Tatsache trägt auch das Bestätigungsschreiben der Alliierten Kommandantura zur Verfassung von Berlin(BKO (50) 75 vom 29.08.1950 (VOBI. I S.440) in Verbindung mit BKO (51) 56, Abs.2 vom 08.10.1951) Rechnung, in dem die Alliierten zwei Absätze der Verfassung von Berlin außer Kraft setzen: - Absatz 2, in dem festgestellt wird, dass Berlin ein Land der Bundesrepublik Deutschland sei und - Absatz 3, in dem erklärt wird, dass Grundgesetz und Gesetze der „Bundesrepublik Deutschland“ für Berlin bindend seien.

Im „Übereinkommen zur Regelung bestimmter Fragen in Bezug auf Berlin“ vom 25.09.1990 (BGBl. 1990, Teil II, S. 1274) wurden diese Tatsachen nochmals bestätigt. Damit waren und sind Bürger von Berlin (in Ost und West) keine Bürger der „Bundesrepublik Deutschland“. Sichtbare Zeichen der Exterritorialität von Berlin gegenüber der BRD ist beiderseitige Nichtzuständigkeit Berliner und bundesdeutscher Behörden, die Neutralität der Abgeordneten im Bundestag und die Freiheit der Berliner Bürger vom Wehr- bzw. Ersatzdienst.

**5. Das besetzungsrechtliche Provisorium BRD erhielt keine vom Volk in freier Selbstbestimmung gewählte Verfassung, sondern lediglich ein „Grundgesetz“.**

Nach geltendem Völkerrecht („Haager Landkriegsordnung“ von 1907, Art. 43, [RGBI.1910]) ist ein „Grundgesetz“ ein „Provisorium zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung in einem militärisch besetzten Gebiet für eine bestimmte Zeit“. Die provisorische Natur des „Grundgesetzes für die BRD“ kommt im Artikel 146 zum Ausdruck, der auch im sog. „Einigungsvertrag“ erhalten blieb: „Dieses Grundgesetz verliert seine Gültigkeit an dem Tage, an dem eine Verfassung in Kraft tritt, die vom Deutschen Volke in freier Entscheidung beschlossen worden ist.“

Im Artikel 25 des Grundgesetzes verpflichtet sich die Bundesrepublik Deutschland, die allgemeinen Regeln des Völkerrechts anzuerkennen. Sie sind damit Bestandteil des Bundesrechts, gehen anderen Gesetzen vor und erzeugen Rechte und Pflichten unmittelbar für die Bewohner des Bundesgebietes. Als völkerrechtlicher Vertrag ist somit auch die „Haager Landkriegsordnung“ dem „Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland“

übergeordnet, denn gemäß „Haager Landkriegsordnung“ darf ein Land 60 Jahre besetzt werden. Aus diesem Grunde sind selbst in den U.S.A. bei Immobilienverkäufen die Eigentumsverhältnisse auf 60 Jahre rückwirkend zu überprüfen. Nun gibt es für die U.S.A. zwei Möglichkeiten:

1) Es kommt zu einem friedlichen Wechsel der Regierungsverantwortung in Deutschland und die U.S.A. wird somit in die Lage versetzt, mit dem ehemaligen Kriegsgegner, nämlich dem „Deutschen Reich“, einen Friedensvertrag zu schließen,  
oder

2) Der U.S.A. bleibt zur Sicherung Ihrer Ansprüche leider nichts weiter übrig als in einem neuen Krieg gegen Deutschland dieses erneut besetzen zu müssen, mit aller Not, Elend, Leid, Hunger usw.; dann würden die oben genannten 60 Jahre erneut von vorne beginnen.

**6. Mit der Streichung des Artikels 23 ist am 17.07.1990 nicht nur das Grundgesetz, sondern die „Bundesrepublik Deutschland“ selbst als provisorisches Staatsgebilde erloschen.** Am 17.07.1990 verfügten die Alliierten während der Pariser Konferenz neben der Aufhebung der „Verfassung der DDR“ die Streichung der Präambel und des Artikels 23 des „Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland“. Mit dem territorialen Geltungsbereich verlor das „Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland“ als Ganzes mit Wirkung zum 18.07.1990 seine Gültigkeit. (BGBl. 1990, Teil II, Seite 885,890 vom 23.09.1990 ).

Da die BRD verfassungsrechtlich (festgestellt mit Urteil des Bundesverfassungsgerichtes) ihre Hoheit ausdrücklich „auf den Geltungsbereich des Grundgesetzes“ bezog, war mit dem Grundgesetz auch das besetzungsrechtliche Mittel „BRD“ aufgelöst. Seit diesem Zeitpunkt – 18.07.1990 – existiert das besetzungsrechtliche Provisorium namens „Bundesrepublik Deutschland“, das 41 Jahre lang die Belange für einen Teil des Deutschen Volkes treuhänderisch für die Westalliierten zu verwalten hatte, nicht mehr. Alle von der Regierung und den Behörden der untergegangenen „Bundesrepublik Deutschland“ seit ihrem Erlöschen getätigten Rechtsgeschäfte und Verwaltungsakte sind danach rechtswidrig und ungültig.

Alle seitdem ausgestellten Pässe, Personalausweise, Führerscheine, Kfz –Zulassungen und Kfz-Schilder, sowie alle seitdem erlassenen Gesetze, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften und alle seitdem auf der Grundlage des nicht mehr rechtswirksamen Grundgesetzes durchgeführten Wahlen der „Bundesrepublik Deutschland“ sind nichtig. Da die „Bundesregierung“ nicht auf der Basis einer vom Volk in freier Wahl angenommenen Verfassung regiert, begründet sie nach Völkerrecht die Staatsform einer Diktatur.

**7. Mit dem Erlöschen des Grundgesetzes ist die „Weimarer Verfassung“ von 1919 wieder in Kraft.** Die Verfassung des Staates „Deutsches Reich“ ist seit dem 18.07.1990 die einzige Rechtsgrundlage des Deutschen Volkes. Die „Weimarer Verfassung“ vom 11.08.1919 ist nie völkerrechtlich wirksam aufgehoben oder ersetzt worden. Deshalb ist sie nach der Auflösung des Grundgesetzes die einzige gültige verfassungsmäßige Rechtsgrundlage in Deutschland.

Sie ist die einzige Verfassung, die vom Deutschen Volk in freien Wahlen angenommen wurde. (Sie gilt in der Fassung vom 30.01.1933 mit den durch die alliierte Gesetzgebung bis zum 22.05.1949 vorgenommenen Veränderungen.) Zwar wurde die Weimarer Verfassung durch die Nationalsozialisten 1935 mit dem "Gesetz zur Gleichschaltung der Länder mit dem Reich" und der Schaffung des Landes „Sachsen- Anhalt“ völkerrechtswidrig außer Kraft gesetzt, doch sind diese völkerrechtswidrigen Gesetze der Nationalsozialisten durch das SHAEF-Gesetz Nr.1 der Alliierten wieder aufgehoben worden. Damit ist der Verfassungszustand vom 30.01.1933 wieder hergestellt worden.

## **8. Der Staat "Deutsches Reich" als Institution des Völkerrechts ist 1945 bei der Kapitulation nicht untergegangen.**

Am 08.05.1945 hat nicht der Staat „Deutsches Reich“, sondern die deutsche Wehrmacht von Groß-Berlin die „Bedingungslose Kapitulation“ in Berlin-Karlshorst unterschrieben. Das Deutsche Reich wurde lediglich beschlagnahmt und

verlor danach durch die Festnahme der Regierung Dönitz seine Handlungsfähigkeit. Nach den Plänen der Alliierten sollte es dem Deutschen Volk nach Abschluss eines Friedensvertrages zurückgegeben werden. Die von Alliierten definierte Territorialität Deutschlands waren und sind die Reichsgrenzen vom 31.12.1937. Das Bundesverfassungsgericht hat dies mit Urteil vom 31.07.1973 bestätigt:

„Es wird daran festgehalten, dass das Deutsche Reich den Zusammenbruch 1945 überdauert hat und weder mit der Kapitulation noch durch die Ausübung fremder Staatsgewalt in Deutschland durch die Alliierten noch später untergegangen ist; es besitzt nach wie vor Rechtsfähigkeit, ist allerdings als Gesamtstaat mangels Organisation nicht handlungsfähig. Die BRD ist nicht „Rechtsnachfolger“ des Deutschen Reiches.“ (Urteile 2 BvL 6/56, 2 BvF 1/73, 2 BvR 373/83; BVGE 2, 266 (277); 3, 288 (319ff; 5.85 (126); 6, 309, 336 und 363)

Gemeint ist das 2. Deutsche Reich (Die „Weimarer Republik“), da das „3. Reich“ 1945 durch die Alliierten mit Aufhebung der verfassungswidrigen Gesetze der Nationalsozialisten aufgelöst worden war. Diese Urteile sind zwischenzeitlich zu keinem Zeitpunkt revidiert worden und auch nicht durch die geänderten politischen Verhältnisse in Europa hinfällig geworden.

Das besetzungsrechtliche Provisorium „Bundesrepublik Deutschland“ war und ist zu keinem Zeitpunkt identisch mit dem Staat „Deutsches Reich“. Es konnte auch, da nicht souverän, zu keinem Zeitpunkt die Rechtsnachfolge des Deutschen Reiches antreten.

## **9. Das Hoheits- und Vertretungsrecht über Deutschland kann völkerrechtlich nur von einer Regierung des "Deutschen Reiches" ausgeübt werden.**

Die Regierung des „Deutschen Reiches“ ist die einzige Instanz, die aber territoriale und hoheitsrechtliche Belange des deutschen Volkes entscheiden kann. Es war niemals irgendeinem Vertreter oder einer Institution der besetzungsrechtlichen Provisorien „Bundesrepublik Deutschland“ und „Deutsche Demokratische Republik“ möglich gewesen, über Deutschland als Ganzes zu entscheiden. Das bedeutet, dass eine Abtrennung oder Abtretung von Teilen des Deutschen Reichsgebietes z.B. an Frankreich, Polen und Russland durch Vertreter der Institution „Bundesrepublik Deutschland“ unmöglich,

da rechtswidrig und somit von Anfang an ungültig war. Die entsprechenden Gebiete gehören weiterhin zum Staat „Deutsches Reich“ und werden bei Erlangung der vollen Souveränität diesem nach internationalem Völkerrecht wieder zurückgegeben werden.

## **10. Der „Einigungsvertrag“ zwischen zwei Teilen von Deutschland ist sowohl völkerrechtlich als auch staats- und verfassungsrechtlich ungültig.**

Das Sozialgericht Berlin hat im Urteil einer Negationsklage vom 19.05.1992 (Aktenzeichen S 56 Ar 239/92) festgestellt, dass der so genannte „Einigungsvertrag“ vom 31.08.1990 (BGBl.1990, Teil II, Seite 890) ungültig ist, da man nicht zu etwas beitreten kann, was bereits am 17.07.1990 aufgelöst worden ist. Artikel 1 des sog. „Einigungsvertrages“ besagt, dass die Länder Brandenburg, Mecklenburg- Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen gemäß Artikel 23 des „Grundgesetzes“ am 03.10.1990 Länder der „Bundesrepublik Deutschland“ werden. Da dieser Artikel jedoch bereits am 17.07.1990 durch die Alliierten aufgehoben war, konnte ein rechtswirksamer Beitritt der ehemaligen DDR zu diesem Zeitpunkt nicht mehr erfolgen. Somit konnte auch kein Bürger der ehemaligen DDR dem territorialen Geltungsbereich des Grundgesetzes beitreten.

Die Protokollerklärung zum „Einigungsvertrag“, die in den veröffentlichten Ausgaben meist fehlt, macht deutlich, dass sich die Vertragspartner sowohl der Fortgeltung alliierten Rechtes als auch der weiterhin ausstehenden Einheit von Deutschland als Ganzem, bewusst waren:

„Beide Seiten sind sich einig, dass die Festlegung des Vertrags unbeschadet der zum Zeitpunkt der Unterzeichnung noch bestehenden Rechte und Verantwortlichkeiten der „Vier Mächte“ in Bezug auf Berlin und Deutschland als Ganzes sowie der noch ausstehenden Ergebnisse der Gespräche über die äußeren Aspekte der Herstellung der Deutschen Einheit getroffen werden.“

Alle seit dem 18.07.1990 von der erloschenen „Bundesrepublik Deutschland“ und deren Vertretern geschlossenen Verträge mit anderen Ländern und internationalen Organisationen sind rechtsungültig.

Sie sind daher weder für Bürger der nicht mehr existenten „Bundesrepublik Deutschland“, noch für Bürger des Staates „Deutsches Reich“, noch für die jeweiligen Vertragspartner bindend. Dies begründet auch in der EU die derzeitige Situation für die Vertragspartner Deutschlands.

**11. Grundstückverkäufe im Gebiet von Gesamtdeutschland nach dem 18.07.1990 sind ungültig.**

Gemäß der Alliierten Kommandantura Berlin [BK/O (47) 50] vom 21.02.1947 sind Grundbuchänderungen nur mit Zustimmung der alliierten Behörden möglich. Damit sind schon aus diesem Grunde alle Grundstücksverkäufe in Gesamtdeutschland nach diesem Datum nichtig. Dies gilt umso mehr nach der Auflösung des besatzungsrechtlichen Mittels "Bundesrepublik Deutschland" (ab dem 18.07.1990).

**12. Mit dem Erlöschen des territorialen Geltungsbereichs der „Bundesrepublik Deutschland“ ist auch die Institution "Deutsche Bundesbank" und die Finanzhoheit der "Bundesrepublik Deutschland" erloschen.**

Daher muss jede Gruppe natürlicher oder juristischer Personen in Deutschland für ihre Geschäfte die von den Alliierten nach dem Krieg eingesetzte Währung „Deutsche Mark“ (DM) oder US \$ im Wechselkurs 2:1 verwenden(vgl. der

Militärregierung Deutschland Gesetz Nr. 61: „Erstes Gesetz zur Neuordnung des Geldwesens“ in Verbindung mit dem Gesetz Nr. 67: „Ausstattung der Gebietskörperschaft Groß-Berlin mit Geld“). Darüber hinaus hat kein Deutscher mehr die Verpflichtung, vermeintliche Schulden oder die dafür erhobenen Zinsen zurückzuzahlen,

welche die nicht mehr existierende „Bundesrepublik Deutschland“ bei welcher Bank auch immer aufgenommen hat.

**13. Der Staatsbesitz des „Deutschen Reiches“ ist nach wie vor Eigentum des „Deutschen Reiches“ und muss nach einem Friedensvertrag zurückgegeben werden.**

Der Staatsbesitz des Deutschen Reiches wurde bei Kriegsende von den Siegermächten als „Sondervermögen Deutsches Reich“ beschlagnahmt. Treuhänderischer Besitzer ist bis zum Abschluss des Friedensvertrages mit dem „Deutschen Reich“ die U.S.A.. Erst nach Abschluss eines Friedensvertrages werden die beschlagnahmten Güter dem Staat „Deutsches Reich“ wieder gehören. Die von der nicht mehr existierenden Regierung der „Bundesrepublik Deutschland“ seit ihrem Untergang am 18.07.1990 durchgeführte Veräußerung von Teilen dieses Staatsbesitzes des Staates „Deutsches Reich“ (Dazu gehören z.B. die Deutsche Post, Telekom und deren Grundstücke, die Deutsche Reichsbahn und deren Grundstücke) war damit rechtswidrig und von Anfang an ungültig. Daher müssen diese Geschäfte rückgängig gemacht werden.

**14. Die Behörden der untergegangenen „Bundesrepublik Deutschland“ besitzen keine Hoheitsrechte mehr; ihre Akte sind nicht rechtswirksam.**

Es ist den Behörden der untergegangenen "Bundesrepublik Deutschland" seit dem 18.07.1990 nicht mehr möglich, rechtswirksam Schreiben mit hoheitlichem Inhalt (Bescheide u. ä.) zuzustellen. Es bedarf einer Amtsperson, um Briefe mit hoheitlichem Charakter zuzustellen. Derzeitig haben die Behörden, Gerichte usw. der „Bundesrepublik Deutschland“ nur die Möglichkeit, sich der privatisierten Deutschen Post AG bzw. anderer privater Zustelldienste zu bedienen.

Da auch die Gerichtsvollzieher gar keine Amtspersonen sind, ist es den sog. Behörden der „Bundesrepublik Deutschland“ auch unmöglich, über diesen Weg rechtswirksam Briefe zuzustellen. Zudem haben Behörden der „Bundesrepublik Deutschland“ grundsätzlich keine Befugnis, Bürgern des Staates „Deutsches Reich“ Briefe zuzustellen, da diese Bürger diesen Behörden exterritorial (sozusagen als Bürger eines anderen Staates) gegenüberstehen. (gemäß § 20

GVG, § 3 Freiwilligen-Gerichtsbarkeits-Gesetz, Artikel 50 EBGB, § 11 StPO und § 15 ZPO). Ebenso wenig wie die „Bundesrepublik Deutschland“ der Botschaft eines anderen Landes aufgrund deren Exterritorialität hoheitliche Briefe rechtswirksam zustellen kann, kann sie dies für Bürger des Staates „Deutsches Reich“.

Bürger des Staates Deutsches Reich stehen der "Bundesrepublik Deutschland" exterritorial gegenüber. Das heißt, sie unterstehen:

Bürgerrechtlich (gemäß Artikel 50, Satz 1 EGBGB vom 29.11.1952 [BGBl. I S.780, ber. S. 843])

Allgemein- und verwaltungsrechtlich (gemäß § 3, Abs. 1 FGG vom 12.09.1950 [BGBl. S.455])

Strafprozessrechtlich (gemäß § 11, Abs.1, Satz 1, StPO vom 07.04.1987 [BGBl. I, S. 1074, ber. S 1319])

Zivilprozessrechtlich (gemäß § 15, Abs. 1, Satz 1, ZPO vom 12.09.1950 [BGBl. I, S. 533])

Gerichtsverfassungsrechtlich (gemäß § 71, Abs. 2, Satz 1 und gemäß § 20, Abs. 1, GVG vom 09.05.1975)

nicht den Behörden und der Gerichtsbarkeit der de jure erloschenen und nicht mehr existenten „Bundesrepublik Deutschland“.

Alle Beamten und Vertreter der „Bundesrepublik Deutschland“ begehen Landesverrat bzw. Hochverrat gegenüber dem Deutschen Volk und dem real existierenden Staat „Deutsches Reich“! Die Regierungsvertreter der „Bundesrepublik Deutschland“ wurden hierüber im Jahre 1990 von der Kommissarischen Regierung des Staates „Deutsches Reich“ mit Unterstützung der Siegermächte in Kenntnis gesetzt und angewiesen, alle untergeordneten Behörden ebenfalls zu informieren. Zusätzlich wurden auch alle Verwaltungsbehörden von Städten und Gemeinden der „Bundesrepublik Deutschland“ mit mehr als 40.000 Einwohnern von der kommissarischen Regierung des Staates „Deutsches Reich“ direkt über diesen Sachverhalt aufgeklärt und darauf hingewiesen, dass das Leugnen dieser Tatsachen und das weitere Festhalten an dem „Alleinvertretungsanspruch“ der „Bundesrepublik Deutschland“ als vermeintliche Rechtsnachfolgerin des Staates „Deutsches Reich“ den Tatbestand des Landes- bzw. Hochverrats erfüllt.

**15. Jeder Verwaltungsakt, der von den Behörden der seit dem 18.07.1990 erloschenen „Bundesrepublik Deutschland“ an den Bürgern des Staates „Deutsches Reich“ und deren Eigentum durchgeführt worden ist, ist ein rechtswidriger Übergriff bzw. eine Souveränitätsverletzung und daher schadensersatzpflichtig. Dieser Schadenersatz ist von den Personen zu leisten, die die Anordnung für einen Bescheid o. ä. unterschrieben haben, denn die sog. Amtspersonen der „Bundesrepublik Deutschland“ sind seit dem 17.07.1990 keine Amtspersonen mehr.**

Sie sind lediglich als Privatpersonen zu betrachten. welche sich anmaßen, ohne von der rechtmäßigen kommissarischen Regierung des Staates „Deutsches Reich“ legitimiert worden zu sein, Bescheide und ähnliche Maßnahmen gegen Bürger des Staates „Deutsches Reich“ durchzusetzen.

Diese Privatpersonen, die sich als Amtspersonen ausgeben, ohne definitiv solche zu sein, können beim Department of Justice in den U.S.A. wegen terroristischer Handlungen gegen die Interessen der USA angezeigt werden. Alle seit dem 18.07.1990 von den Behörden der „Bundesrepublik Deutschland“ eingeforderten Geldleistungen, Sachwerte oder Dienstleistungen sind rechtswidrig erhoben worden und stellen eine ungerechtfertigte Bereicherung der Personen dar, welche diese Leistungen verlangt haben. Jeder Deutsche hat das Recht und die Pflicht, diese erbrachten Leistungen zurückzufordern.

## **16. Alle Personen, die im 1944 besetzten Gebiet von Deutschland geboren sind, sind Deutsche.**

Deutschland umfasst nach Völkerrecht nach wie vor das gesamte Gebiet des „Deutschen Reichs“ in den Reichsgrenzen vom 31.12.1937, wie sie im SHAEF-Gesetz Nr. 52 (Artikel VII Nr. 9, Abschnitt c in Verbindung mit dem 1. Londoner

Protokoll vom 12.9.1944) festgelegt wurden. Alle innerhalb dieser Grenzen geborenen Personen sind gemäß des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22.07.1913 - und sogar nach Artikel 116 des „Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland“ - Deutsche und somit Bürger des Staates „Deutsches Reich“. Die Berliner in Ost und West sind und waren durchgehend seit dem 11.08.1919 immer Bürger des Staates „Deutsches Reich“, auch aufgrund des Vier-Mächte-Sonderstatus der Reichs- Hauptstadt Berlin.

**17. Jeder Deutsche hat das Recht, Personalpapiere des „Deutschen Reiches“ zu besitzen.**

Da alle in den Grenzen des Staates „Deutsches Reich“ im Gebietsstand vom 31.12.1937 geborenen Personen Staatsbürger des Staates „Deutsches Reich“ sind, sind sie somit auch berechtigt, Personalpapiere des Staates „Deutsches Reich“ ohne irgendwelche Schwierigkeiten, rechtliche Konsequenzen oder Repressalien von Seiten der Behörden und Institutionen der erloschenen „Bundesrepublik Deutschland“ befürchten zu müssen, zu besitzen.

**18. Nach wie vor planen die Alliierten, den Staat „Deutsches Reich“ zu einem von ihnen zu bestimmenden Datum zurückzugeben.**

Auf der „Drei-Mächte-Konferenz zu Berlin“ (fälschlich „Potsdamer Abkommen“ genannt) am 02.08.1945 fassten die Alliierten den Entschluss, den Staat „Deutsches Reich“ nach einer Besatzungszeit und nach der Schließung eines Friedensvertrages zu einem von den Alliierten zu bestimmenden Datum als souveränen Staat in den Grenzen vom 31.12.1937 wiederherzustellen (s. SHAEF-Gesetz Nr. 52, Artikel VII Nr.9, Abschnitt c.). Daran hat sich bis heute nichts geändert.